



Richtplan Kanton Bern

Richtplananpassungen `22: Inhalte Klima und Umsetzung KLEK

Klassifizierung

Nicht klassifiziert

Inhalt

Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan – Erläuterungsbericht	
Strategiekapitel E: Natur und Landschaft schonen; Massnahme E_08: Landschaften erhalten und aufwerten – Erläuterungsbericht	
Strategiekapitel A – Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren	
Strategiekapitel C – Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen	
Strategiekapitel D – Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten	
Strategiekapitel E – Natur und Landschaft schonen und entwickeln	
D_03	Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen
D_11	Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern
E_08	Landschaften erhalten und aufwerten
E_14	Waldleistungen vor dem Hintergrund der Klimaveränderung sichern und nutzen E

E: Mit speziellen Erläuterungen

Umgang mit dem Klimawandel im Kantonalen Richtplan

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
1.1	Bisherige Verankerung des Themas Klima und Klimawandels im Richtplan	1
1.2	Anlass für die aktuellen Anpassungen des Richtplans	2
2.	Anpassungen im kantonalen Richtplan '22	3
2.1	Art der Umsetzung	3
2.2	Neue Massnahme D_11 «Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern»	4
2.2.1	Klimaangepasste Siedlungsgestaltung	5
2.2.2	Klimaanalyse Kanton Bern	5
2.2.3	Umsetzung des Massnahmenblattes «Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern»	6
2.3	Neues Massnahmenblatt E_14 «Waldleistungen vor dem Hintergrund der Klimaveränderung sichern und nutzen»	6

1. Ausgangslage

1.1 Bisherige Verankerung des Themas Klima und Klimawandels im Richtplan

In der Gesamtüberprüfung des Richtplans 2014 («Richtplan 2030») wurde das Thema Klimawandel bereits systematisch in den Herausforderungen im Strategieteil verankert. Das Thema Klimawandel findet diverse Verknüpfungspunkte im Richtplan, wie das nachfolgende Mindmap aufzeigt.



Mindmap Klimawandel im bestehenden kantonalen Richtplan '20

Gemäss Richtplan 2030 kann der Kanton im Bereich der Energiepolitik und den Anpassungen an die Klimaveränderungen Einfluss nehmen. Dies in den verschiedensten Bereichen vom Privatverkehr bis hin zur Energieversorgung und der Förderung der Siedlungsqualität.

Erwähnt werden im aktuell gültigen Richtplan beispielsweise die mit extremen Naturereignissen auftretenden Gefahren und möglichen Konsequenzen für die Infrastruktursicherung. Aufgeführt werden auch die Folgen für den Tourismus, die insbesondere in tiefergelegenen Skigebieten negativ sind. Es werden aber auch Chancen im Richtplan aufgeführt, denn in einigen Gebieten ergeben sich auch neue Möglichkeiten, zum Beispiel der Ausbau des Sommertourismus. Ausserdem werden Auswirkungen auf die Ökosysteme festgehalten: die Artenzusammensetzung wird sich weiter verändern und weitere Arten werden verschwinden. Damit gehen eine Produktionsverminderung in gewissen Bereichen der Landwirtschaft und Einbussen der Ökosystemleistungen einher.

1.2 Anlass für die aktuellen Anpassungen des Richtplans

In Anbetracht der fortschreitenden Klimaerwärmung, ihren Folgen und der anhaltenden Emission von Klimagasen nimmt das Thema an Bedeutung zu. Da viele Auswirkungen des Klimawandels raumrelevant sind, gilt es auch, in der Raumentwicklung die nötigen Schritte einzuleiten. Dies wurde politisch aber auch fachlich gefordert:

Motion Grüne (Imboden, Boss)

Der erste Punkt der Motion (Nr. 121-2017) wurde auf Antrag des Regierungsrats als Postulat überwiesen. Die Regierung wurde damit beauftragt, das kantonale Dispositiv zur Anpassung den Klimawandel und namentlich die Notwendigkeit regionaler Anpassungsstrategien und -massnahmen zu prüfen.

Motion Dumermuth

Die Motion Dumermuth (Nr. 302-2020), eingereicht in der Wintersession 2020, fordert ein erläuterndes Kapitel sowie ein eigenes Massnahmenblatt zum Thema Klima im kantonalen Richtplan. Die Motion wurde als Richtlinienmotion im April 2021 vom Grossen Rat angenommen.

Volksabstimmung vom 26.09.2021 zum Klimaschutz-Artikel

Die bernischen Stimmberechtigten haben am 26.09.2021 dem Klimaschutz-Artikel mit 63.9% zugestimmt. Gemeinden und Kanton werden im Artikel 31a (neu) dazu angehalten, sich aktiv für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung einzusetzen. Die Massnahmen beinhalten Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

Arbeitshilfe des ARE

Im April 2022 hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) die Arbeitshilfe «Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan» publiziert. Der Bund erwartet eine umfassende Betrachtung der Thematik Klimawandel im kantonalen Richtplan, u.a. eine kantonale Klimastrategie mit Zielen und eventuell strategischen Grundsätzen sowie konkrete Massnahmenblätter zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel.

Masterplan Klima/Anpassungsstrategie Klimawandel

Der Masterplan Klima und die Anpassungsstrategie Klimawandel sind Schwerpunkte der Umweltstrategie der Wirtschafts- Energie- und Umweltdirektion. Sie werden aufzeigen, wie und mit welchen Instrumenten die strategische Zielsetzung der Reduktion der Treibhausgase in den Bereichen Gebäude, Mobilität, Industrie sowie Forst- und Landwirtschaft erreicht werden soll und wie die Massnahmen zur Klimaanpassung künftig koordiniert und komplementiert werden sollen. Momentan befindet sich sowohl der Masterplan Klima wie auch die Anpassungsstrategie Klimawandel in der Konzeptionsphase.

2. Anpassungen im kantonalen Richtplan '22

Die passende Form der erweiterten Verankerung des Klimawandels im Richtplan wurde überprüft. Es zeigt sich, dass die Analyse des ganzen Strategieteils und Ergänzung mit strategischen Zielsetzungen zum Klimawandel sowie die gezielte Ergänzung von konkreten Massnahmen wirksamer ist, als ein losgelöstes Strategiekapitel und ein umfassendes Massnahmenblatt zum Thema Klimawandel, wie es die Motion Dumermuth gefordert hatte.

2.1 Art der Umsetzung

Präzisionen in den Zielsetzungen wurden vor allem in den Kapiteln B, C und D vorgenommen. Formulierungen wurden in den folgenden in den Kapiteln angepasst:

- A «Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren»
- B «Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen»
- C «Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen»
- D «Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten»
- E «Natur und Landschaft schonen und entwickeln»

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, in welchen Richtplaninhalten der Klimawandel bisher schon ein Thema war (x in der Spalte «bisher») und welche Inhalte neu ergänzt werden (Beschreibung in der Spalte «neu»).

Richtplankapitel	bisher	neu
Raumkonzept: Herausforderungen im Bereich Landschaft, Ortsbild und Ökologie	x	
Raumkonzept: Hauptziele; Energieeffizienz und Erneuerbare Energien fördern	x	
Strategien A: Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur und Landschaft erhalten und aufwerten	x	Neue und ergänzende Formulierung, neue Zielsetzung 14c und 14e
Strategien B: Verkehr / Mobilität	x	Grundsätzliche Überarbeitung des Themas; Neue und ergänzende Formulierungen, Zielsetzung u.a. B01, B06 bis B10, B13, B19, B21, B22
Strategien C: Tourismus	x	
Strategien C: Land- und Waldwirtschaft	x	
Strategien C: Ver- und Entsorgung	x	Neue und ergänzende Formulierung, neue Zielsetzung C55
Strategien C: Energie, Telekommunikation und Post	x	
Strategien D: Ortsplanung	x	Neue und ergänzende Formulierung, neue Zielsetzung D11 und D13
Strategien D: Siedlungsqualität und öffentlicher Raum	x	Neue und ergänzende Formulierung, neue Zielsetzung D23

Richtplankapitel	bisher	neu
Strategien E: Landschaftsentwicklung	x	Neue und ergänzende Formulierung zur Funktion von Gewässer
Strategien E: Erhalt und Förderung der Biodiversität, Biotop- und Artenschutz	x	Neue und ergänzende Formulierung
Massnahme C_19 Öffentliche Wasserversorgung sichern	x	
Massnahmen C_08 Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen	x	
Massnahme C_20 Wasserkraft an geeigneten Gewässern nutzen	x	
Massnahme C_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern	x	
Massnahme D_11 Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern		Neues Massnahmenblatt
Massnahme E_14 Waldleistungen vor dem Hintergrund der Klimaveränderung sichern und nutzen		Neues Massnahmenblatt

Punktuelle Ergänzungen sind bei folgenden Massnahmenblättern erfolgt:

- A_08 Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern
- D_03 Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen

An der Schnittstelle von Verkehr und Siedlung wurde der Strategieteil B vollständig überarbeitet. Es wurde insbesondere auch ein neues Unterkapitel zu den Themen Klima, Umwelt und Energie bei der Mobilität ergänzt. Gemäss der Gesamtmobilitätsstrategie 2022 (GMS) setzt der Kanton Bern auf die 4V-Strategie: Verkehr vermeiden, verlagern, verträglich gestalten und vernetzen. Im Hinblick auf den Klimawandel soll die Energieeffizienz und die Umstellung auf fossilfreie alternative Antriebe der Fahrzeuge gefördert werden. In den Siedlungsräumen sollen die Verkehrsinfrastrukturen verbessert und die Verkehrsräume klimaresilient gestaltet werden.

Im Bereich der Ver- und Entsorgung im Kapitel C ist gemäss neuer Zielsetzung zu prüfen wie sich das Wassermanagement in den Siedlungsräumen, der Landschaft und Landwirtschaft generell verbessern lässt.

Die beiden neuen Massnahmen D_11 «Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern» und E_14 «Waldleistungen vor dem Hintergrund der Klimaveränderung sichern und nutzen» werden nachfolgende erläutert.

2.2 Neue Massnahme D_11 «Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern»

Das neue Massnahmenblatt «Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern» hat zum Ziel, auch unter den vorschreitenden klimatischen Veränderungen die Lebensqualität für die Bevölkerung zu sichern und die Übersterblichkeit während sommerlichen Hitzeperioden zu senken. Es steht in Verbindung mit verschiedenen Hauptzielen des Kantonalen Richtplans; namentlich in den Bereichen Landschaft, Naturschutz, Bodennutzung, Siedlungsqualität und Verkehr.

2.2.1 Klimaangepasste Siedlungsgestaltung

Mit einer klimaangepassten Raumplanung kann dem Hitzeinseleffekt in Städten und dicht bebauten Agglomerationen entgegengewirkt werden. Die Förderung von schattenspendenden Bäumen, grünen Freiräumen und offenen Wasserflächen tragen zu einem deutlich angenehmeren Mikroklima in Aussen- und Innenräumen bei.

Unversiegelte Oberflächen (siehe nachfolgende Abbildung) tragen einerseits zur Kühlung des Klimas bei und können andererseits die vermehrt auftretenden Starkniederschläge besser aufnehmen. Weiter gibt es zahlreiche Möglichkeiten, wie Regenwasser zurückgehalten, die kühlende Wirkung der Verdunstung gestärkt und die Abwasserbewirtschaftung entlastet werden kann. Solche Massnahmen ermöglichen nicht nur eine verbesserte Anpassung an den Klimawandel, sondern können genutzt werden um die Ortsbild- und Siedlungsqualität zu verbessern und wertvolle ökologische Elemente zu fördern.



Unversiegelte Oberflächen: links: Garden Tower Wabern, die Begrünung von Gebäuden hat vielfältigen Nutzen; Reflektionsminderung, Verdunstungsabkühlung und Verschönerung des Siedlungsbildes. Mitte: Unversiegelte Flächen beim Eigerplatz; sie schaffen eine grössere Verdunstungsrate und das Versickern von Regenwasser. Rechts: Weiher und Grünflächen im Liebefeldpark (Foto: Ueli Hiltbold, nau.ch)

Frischlufthkorridore stellen sicher, dass kalte Luftströme in das Siedlungsgebiet eindringen und zu einer Abkühlung und somit zur Steigerung des Komforts im öffentlichen Raum beitragen. Die raumplanerische Umsetzung dieser und ähnlicher Massnahmen liegt primär in der Verantwortung der Gemeinden und Regionen. Der Erhalt und Ausbau von unversiegelten Flächen im Siedlungsgebiet und die Aufrechterhaltung von Frischlufthkorridoren kann ein Zielkonflikt mit der Siedlungsentwicklung nach innen darstellen; eine frühzeitige Abstimmung ist deshalb wichtig.

2.2.2 Klimaanalyse Kanton Bern

Das Amt für Umwelt und Energie hat gemeinsam mit dem Amt für Geoinformation, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung und den Städten Bern, Biel und Thun eine Klimaanalyse für das Lokalklima für den gesamten Kanton Bern in Auftrag gegeben und modellieren lassen. Einerseits werden das aktuelle Klima und die aktuelle Belastung durch Hitze an durchschnittlichen Sommertagen berechnet und in Karten dargestellt. Zusätzlich wird ein Szenario für 2060 mit einem Temperaturanstieg von 2.6° Celsius berechnet. Daraus wird eine Planhinweiskarte erarbeitet. Diese zeigt, wo erhöhter raumplanerischer Handlungsbedarf zur Verminderung der akuten Hitzebelastungen besteht und wo sich wichtige Kaltluftentstehungsgebiete befinden.

Mit der Klimaanalyse und der Planhinweiskarte stellt der Kanton Bern den Regionen und Gemeinden eine wissenschaftliche Grundlage zur Verfügung, um die Hitzebelastung im Rahmen von Richt- und Nutzungsplanungen besser berücksichtigen zu können. Auch für Private ist die Klimakarte eine gute Grundlage, um das Mikroklima bei der Planung von Bauvorhaben zu berücksichtigen.

2.2.3 Umsetzung des Massnahmenblattes «Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern»

Die Berner Städte und Agglomerationen, insbesondere auch die Siedlungsgebiete mit hoher Verdichtung, sollen in Zukunft eine hohe Lebensqualität aufweisen. Daher gilt es, mit raumplanerischen Instrumenten auf steigende Temperaturen und extremere Wetterlagen zu reagieren und den Folgen entgegenzuwirken. Dabei gibt es Ansatzpunkte auf verschiedenen Planungsebenen.

Die Auseinandersetzung mit den Themen des Klimawandels ist eine Aufgabe, die in allen Gemeinden gemacht werden muss – unter anderem im Rahmen der Nutzungsplanung. Dies wird auf der Vorderseite der Massnahme beschrieben.

Aufgrund der Planhinweiskarte werden zusätzlich Gemeinden mit besonderem raumplanerischen Handlungsbedarf im Bereich Hitzeprävention und Klimaanpassung definiert. Die Liste der Gemeinden mit besonderem Handlungsbedarf umfasst aktuell 12 Gemeinden. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gemeinden weist zwei grundsätzliche Merkmale auf (siehe auch Anhang «Dokumentation GEO-Net»):

- Mindestens 17.5 % der Siedlungsfläche in einer Gemeinde weisen in den Wohn- Misch und Kernzone eine sehr hohe nächtliche Überwärmung auf oder
- Gemeinden mit sehr hoher Einwohnerdichte (>78 Einwohner pro Hektare Siedlungsfläche)

Diese Gemeinden legen in einem kommunalen bzw. überkommunalen Richtplan (z.B. Richtplan Siedlungs- und Freiräume) Massnahmen für eine klimagerechte Siedlungsstruktur fest.

Die Regionalkonferenzen und Regionen sollen den Aspekt der klimagerechten Siedlungsstruktur in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) künftig stärker berücksichtigen. Eine interkommunale Zusammenarbeit ist massgeblich, wenn es darum geht, wichtige Kaltluftentstehungsgebiete und -korridore zu erhalten. Die Gemeinden können die nötigen Massnahmen dazu in ihren Nutzungsplanungen umsetzen und dazu beitragen, beispielsweise indem sie Waldgebiete bewahren, die wichtig für Entstehung von kühleren Luftmassen sind. Im Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung soll dargelegt werden, wie die Anpassung an den Klimawandel in der Raumplanung in der Planung berücksichtigt worden ist.

2.3 Neues Massnahmenblatt E_14 «Waldleistungen vor dem Hintergrund der Klimaveränderung sichern und nutzen»

Das neue Massnahmenblatt «Waldleistungen vor dem Hintergrund der Klimaveränderung sichern und nutzen» hat das Ziel, sicherzustellen, dass der Wald auch unter sich stark verändernden klimatischen Bedingungen seine Leistungen über die Grenzen des Waldes hinaus bereitstellen kann und diese zudem vor dem Hintergrund des Klimawandels z.B. in Siedlungsräumen genutzt werden kann.
s. separaten Erläuterungsbericht im Anhang.

Grundlagen Klimawandel

- BAFU (Hrsg.) 2020: Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz – BAFU [[Anpassung an den Klimawandel \(admin.ch\)](#)]
- ARE (Hrsg.) 2012: Anpassung an die Klimaänderung in Schweizer Städten [[Anpassung an die Klimaänderung in Schweizer Städten \(admin.ch\)](#)]
- ARE (Hrsg.) 2022: Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan [[Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan - Arbeitshilfe und Ergänzung des Leitfadens Richtplanung](#)]
- AUE (Hrsg.) 2010: Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern – WEU [[Grundlagenbericht «Adaptionsstrategie Klimawandel Kanton Bern»](#)]
- BAFU 2018: Hitze in Städten [[Hitze in Städten \(admin.ch\)](#)]
- BAFU (Hrsg.) 2020: Klimawandel in der Schweiz. Indikatoren zu Ursachen, Auswirkungen, Massnahmen. Umwelt-Zustand Nr. 2013: 105 S. [[Klimawandel in der Schweiz \(admin.ch\)](#)]
- BAFU – Klimawandel und Auswirkungen [[Klimawandel und Auswirkungen \(admin.ch\)](#)]
- BAFU (Hrsg.) 2021: Auswirkungen des Klimawandels auf die Schweizer Gewässer. Hydrologie, Gewässerökologie und Wasserwirtschaft. Bundesamt für Umwelt BAFU, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 2101: 134 S. [[Hydro-CH2018-Synthesebericht \(admin.ch\)](#)]
- Starthilfe Kommunalen Klimaschutz – IRAP Institut für Raumentwicklung der OST [[IRAP Institut für Raumentwicklung | OST](#)]
- GEO-Net 2022: Dokumentation Auswahl planungsrelevanter Gemeinden.
- Swiss TPH - Auswirkungen von Hitze in der Schweiz und die Bedeutung von Präventionsmassnahmen [[Schlussbericht Juli 2020](#)]
- WEU 2021: Umweltstrategie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion [[Umweltstrategie \(be.ch\)](#)]
- WSL und HSR 2020: Welchen Beitrag leisten Mehrzweckspeicher zur Verminderung zukünftiger Wasserknappheit? Bern, Schweiz, 68 S. [[Hydro-CH2018 Projekt. Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt \(BAFU\)](#)]

Gesetzliche Grundlagen für die klimagerechte Siedlungsstruktur

- Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700), insbes. Art. 1 und 3 RPG
- Baugesetz (BauG, BSG 721.0), insbes. Art. 14, 54 ff., 98a BauG
- Kantonales Energiegesetz (KEng, BSG 741.1), Art. 17 KEng

Strategiekapitel E: Natur und Landschaft schonen Massnahme E_08: Landschaften erhalten und aufwerten

Erläuterungen

1. Einleitung

Mit dem kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020, RRB 727/2020) verfügt der Kanton Bern über ein behördenverbindliches Instrument, welches eine kohärente Umsetzung der kantonalen Ziele im Bereich Landschaft gewährleistet. Das KLEK 2020 dient kantonalen Fachstellen, Gemeinden und anderen Behörden bei der Erfüllung ihrer landschaftsrelevanten Aufgaben als massgebende Grundlage und Leitlinie.

2. Abstimmung KLEK 2020 mit kantonalem Richtplan

Im Rahmen der Richtplananpassungen '20 wurden bereits erste Verweise auf das KLEK 2020 in den Richtplan aufgenommen. Dies genügte dem Bund jedoch nicht. Im Vorprüfungsbericht verlangte er, dass der Kanton die Inhalte des KLEK und des kantonalen Richtplans abstimmt und entsprechende Zielsetzungen und Anweisungen an Kanton, Regionen und Gemeinden in den Beschlussteil des Richtplans aufnimmt. Zudem wird der Kanton aufgefordert, in den Erläuterungen über die Einbettung der Inhalte des KLEK im Richtplan zu berichten.

In der vorliegenden Richtplananpassung '22 soll die Abstimmung von KLEK und Richtplan nun weitergeführt werden. Dazu werden das KLEK und der Richtplan mit der Aufnahme einer Zielsetzung verknüpft. Zudem wird, im Hinblick auf eine Umsetzung der Grundsätze und Ziele des KLEK, das bestehende Massnahmenblatt E_08 mit einem Kapitel «Umsetzung KLEK 2020» ergänzt. In diesem werden die Zielsetzungen aus dem Strategiekapitel konkretisiert und Aufträge für Kanton, Regionen sowie Planungs-, Bewilligungs- und Genehmigungsbehörden formuliert.

Mit diesen Anpassungen wird der in der Richtplangenehmigung formulierte Auftrag des Bundes zur Abstimmung des KLEK mit dem kantonalen Richtplan erfüllt.

3. Anpassungen '22

3.1 Strategiekapitel E1

Der Richtplan enthält bereits eine Vielzahl von strategischen Festlegungen, die direkt oder indirekt im Sinne des KLEK 2020 wirken. Etwa

- im Raumkonzept: Hauptziele zur haushälterischen Bodennutzung und zur Schonung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Ziele für die fünf Entwicklungsräume;
- in den strategischen Zielsetzungen: Innen- vor Aussenentwicklung sowie Erhalt und Aufwertung der Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Natur und Landschaft (Strategiekapitel A); Schonung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Erhalt und Förderung der Biodiversität (Strategiekapitel E).

Im Hinblick auf die Abstimmung von Richtplan und KLEK 2020 wird im Richtplan nun explizit auf die Grundsätze und Wirkungsziele des KLEK verweisen.

Es wird folgende neue Zielsetzung aufgenommen:

E16: «Landschaftswirksam tätige Behörden setzen sich in ihrem Verantwortungsbereich für die qualitätsvolle Landschaftsentwicklung gemäss den Grundsätzen und Wirkungszielen des KLEK 2020 ein.»

Mit der Zielsetzung E16 wird das Umsetzungsziel 1 des KLEK 2020 im Richtplan verankert. Mit der Festsetzung im grau hinterlegten Zielsetzung wird die Behördenverbindlichkeit des KLEK 2020 noch einmal unterstrichen. Die allgemein gehaltene Zielsetzung E16 wird im Massnahmenblatt E_08 konkretisiert.

3.2 Massnahmenblatt E_08

Mit der Ergänzung des Massnahmenblatts E_08 werden aus der allgemeinen behördenverbindliche Verpflichtung zum Einsatz für eine qualitätsvolle Landschaftsentwicklung Grundsätze für die Akteure der verschiedenen Planungsstufen formuliert. Die Inhalte lehnen sich an die «Leistungsziele und Massnahmen» des KLEK 2020 an.

Grundsatz 1: Der Grundsatz verpflichtet den Kanton, seine Vorbildfunktion bezüglich einer qualitätsvollen Landschaftsentwicklung wahrzunehmen. Die Pflicht zu Berücksichtigung des KLEK gilt für den Kanton sowohl in seiner Rolle als Bauherr und Grundeigentümer als auch als Planungs- und Bewilligungsbehörde. Mit dem expliziten Verweis auf die Richtplananpassungen soll sichergestellt werden, dass kommende Anpassungen einzelner - direkt oder indirekt landschaftsrelevanter - Richtplaninhalte unter Berücksichtigung des KLEK erfolgen. Die Abstimmung von KLEK und Richtplan wird also als Daueraufgabe und als laufender Prozess verstanden. So werden beispielsweise in der Richtplananpassungen '22 die Anpassungen bezüglich Mobilität auf ihre Vereinbarkeit mit den KLEK-Grundsätzen geprüft und die Aspekte «Bündelung, Einbettung und Offenhaltung» werden in den Zielsetzungen zu den Verkehrsinfrastrukturen integriert.

Grundsatz 2: Die Regionen haben mit dem KLEK eine Grundlage für die Erarbeitung oder Anpassung ihrer planerischen Instrumente in der Hand. Die regionale Stufe ist geeignet, um die Wirkungsziele Landschaft zu konkretisieren. So können und sollen beispielsweise Festlegungen in RGSKs oder regionalen Richtplänen einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Wirkungsziele Landschaft leisten. Mit dem Grundsatz 2 geht kein Überarbeitungsauftrag für die bestehenden regionalen Planungsinstrumente einher. Der Grundsatz soll bei anstehenden Anpassungen zur Anwendung kommen.

Grundsatz 3: Das KLEK 2020 dient als landschaftsspezifische Grundlage für Planungs-, Bewilligungs- und Genehmigungsbehörden. So dient das KLEK beispielsweise einer Baubewilligungsbehörde dazu, die bestehenden Landschaftswerte in einem bestimmten Landschaftstyp zu erkennen (Beschriebe zu Landschaftstypen) oder die landschaftlichen Auswirkungen abzuschätzen (Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wirkungsziele Landschaft). Dabei gilt es zu beachten, dass das KLEK als Grundlage für die Beurteilung und die Interessabwägung dient und letztere nicht vorwegnimmt. Schliesslich bieten die Beschriebe der Landschaftstypen und die entsprechenden Wirkungsziele auch eine Hilfestellung bei der Erarbeitung von kommunalen (Landschafts-)Planungen.

A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

A1 Strategie Siedlung

Ausgangslage

Die Siedlungsentwicklung soll konzentriert, nach innen gelenkt und mit der Verkehrsentwicklung abgestimmt werden. Zudem werden quantitative und qualitative Grundsätze zur Siedlungsentwicklung nach innen sowie zur Siedlungserneuerung im Richtplan festgelegt. Dies sieht das Raumplanungsgesetz in Art. 8a Abs. 1 Bst. b, c und e und Art. 8 Abs. 2 RPG in der Fassung vom 15. Juni 2012 vor.

Übergeordnete Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung im Kanton Bern

A11 Die Siedlungsentwicklung des Kantons orientiert sich an den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung. Die Voraussetzungen werden geschaffen, um im Bereich Siedlung die im Raumkonzept Kanton Bern angestrebte räumliche Entwicklung zu ermöglichen und dabei eine hohe Umwelt- und Lebensqualität zu erhalten, beziehungsweise zu fördern. Die Siedlungsentwicklung erfolgt konzentriert, schwergewichtig in gut durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) sowie Fuss- und Veloverkehr erschlossenen zentralen Lagen. Der Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» gilt im ganzen Kanton; die Siedlungsentwicklung nach innen wird entsprechend gefördert.

A12 Die übergeordneten Ziele werden mit den folgenden Stossrichtungen umgesetzt:

- Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken
- Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur und Landschaft erhalten und aufwerten
- Klimaangepasste Siedlungsstrukturen fördern
- Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbessern
- Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen.

Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken

Ausgangslage

Eine nachhaltige Raumentwicklung bedeutet für die Siedlungsentwicklung, das bestehende Siedlungsgebiet optimal auszunutzen, Verdichtungs- und Umstrukturierungspotenziale im bestehenden Siedlungskörper systematisch zu identifizieren und gezielt zu entwickeln, Baulücken zu schliessen und unüberbaute Bauzonen verfügbar zu machen.

Die Siedlungsentwicklung nach innen wird in vielen Ortsplanungen zwar angesprochen, aber zu wenig konsequent umgesetzt. In den letzten Jahren wurde – zumindest in den ländlichen Gebieten – zu wenig flächensparend gebaut. Die innere Verdichtung wurde zu einem grossen Teil nur dort umgesetzt, wo der Druck auf die Bauzonen hoch ist und dies wirtschaftlich interessant erscheint.

Die Siedlungsentwicklung nach innen stellt eine wirksame Massnahme gegen die Zersiedlung und für den Schutz von Kulturland dar. Sie ist sowohl in urbanen wie in ländlichen Räumen angezeigt und betrifft sämtliche Akteure.

Unter dem Begriff Kulturland werden diejenigen Böden und Flächen verstanden, welche von der Landwirtschaft bewirtschaftet und genutzt werden. Gemäss Arealstatistik des Bundes lag der Verlust an Kulturland im Zeitraum 1981 bis 2005 im Kanton Bern bei 3.2% und damit deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 5.4%. Die Fruchtfolgeflächen sind die agronomisch besonders wertvollen Flächen des Kulturlandes. Sie werden in einem kantonalen Inventar ausgewiesen und sind besonders zu schonen.

Innenentwicklung vor Aussenentwicklung	Herausforderungen Sowohl auf gesetzgeberischer Stufe (z.B. Regelungen im kantonalen Baugesetz zu Mehrwertabschöpfung und Massnahmen gegen die Baulandhortung) wie auch auf Stufe des kantonalen Richtplans sind Grundlagen und Instrumente zu entwickeln, um die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, Informationen über mögliche innere Verdichtungen besser zugänglich zu machen und Gemeinden, Bevölkerung, Investoren und Bauherren für dieses Thema zu sensibilisieren.
Wachstum nach aussen beschränken	Eine der grössten Qualitäten des Kantons Bern sind die besonders schönen Landschaften. Die Landschaft ist zu schonen und es ist zu vermeiden, dass die Siedlung sich weiter in die Landschaft ausdehnt.
Dem Kulturland Sorge tragen und FFF schonen	Ertragreiche landwirtschaftliche Böden bilden ein unvermehrbares Gut zu dem Sorge getragen werden muss. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung, eine konsequente Begrenzung der Siedlungsentwicklung nach aussen sowie erhöhte Anforderungen an die Beanspruchung von FFF tragen wesentlich dazu bei, dass diese wichtigen landwirtschaftlichen Flächen auch für künftige Generationen in einem möglichst grossen Umfang erhalten bleiben. Mit der Siedlungsentwicklung nach innen kann dem Kulturlandverlust wirkungsvoll entgegengewirkt und die weitere Zersiedlung vermieden werden.
Gemeinden in die Pflicht nehmen	Bei der Siedlungsentwicklung nach innen kommt den Gemeinden eine wichtige Rolle zu: Im Rahmen der Ortsplanungsrevision haben sie den nach Art. 47 RPV gesetzlich verlangten Nachweis der Grösse und Art der unüberbauten Bauzonen sowie der Nutzungsreserven und -potenzialen zu erbringen. Zudem sind sie für die Umsetzung der Massnahmen der Siedlungsentwicklung nach innen zuständig.

Zielsetzungen

- A13a** Der Kanton Bern verfolgt den Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» und setzt diesen konsequent um. Das bedeutet, dass Verdichtung und Verfügbarmachung von bestehenden Bauzonen Vorrang vor Erweiterungen haben. Dadurch sollen die Zersiedelung eingedämmt, das Kulturland geschont und hohe Infrastrukturkosten vermieden werden.
- A13b** Die Siedlungsentwicklung nach innen wird in den unterschiedlichen Raumtypen des Kantons Bern angemessen umgesetzt.
- A13c** Auf den verschiedenen Planungsebenen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Reserven und Potenziale der Innenentwicklung erkannt, aktiviert und mobilisiert werden.
- A13d** Die Realisierung von Wohnschwerpunkten sowie von Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten von kantonaler Bedeutung ist für den Kanton prioritär. Entsprechende Gebiete werden im Richtplan bezeichnet.
- A13e** Die Ausdehnung von Bauzonen nach aussen wird begrenzt. Siedlungstrenngürtel werden im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte auf überkommunaler Ebene bezeichnet. In den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen werden sie grundeigentümergebunden umgesetzt.
- A13f** Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist das Kulturland zu schonen. Für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen gelten erhöhte Anforderungen. Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

A13g Der Kanton Bern unterstützt die Gemeinden beratend bei der Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen.

→ **A14b, A14d, A22, A34, D11**

Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur, Klima und Landschaft erhalten und aufwerten

Ausgangslage

Die Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft führen zu neuen Qualitätsanforderungen in der Nutzungsplanung in Bezug auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die Freizeittätigkeiten und die Standortvoraussetzungen für attraktives Wohnen.

Bei der Siedlungserneuerung, der Siedlungsentwicklung nach innen und der Verdichtung sind neben quantitativen Aspekten auch die qualitativen Aspekte sicherzustellen, welche einen wesentlichen Beitrag zu einem attraktiven Lebensraum leisten.

Siedlungsqualität erhalten und verbessern

Herausforderungen

Qualitative Aspekte erhalten bei der baulichen Entwicklung immer mehr Gewicht, unter anderem durch die Anwendung von qualitätssichernden Verfahren. Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen drückt sich auch durch eine sorgfältig geplante Frei- und Grünraumgestaltung im Siedlungsgebiet sowie durch einen sorgfältigen Umgang mit dem historisch gewachsenen Ortsbild aus.

Gemischte Nutzungen ermöglichen

Ein weiterer wichtiger Aspekt stellt die gemischte Nutzung des Siedlungsgebietes dar, welche vielfältig genutzte und belebte Quartiere sowie kurze Wege zwischen Wohn- und Arbeitsort, Freizeit und Einkaufsmöglichkeiten ermöglicht. Dabei sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Bevölkerungsgruppen (z.B. Alterswohnungen) zu berücksichtigen.

Erneuerung der Siedlung anstreben

Die Attraktivität in den bestehenden Siedlungen muss auch mit Massnahmen der Siedlungserneuerung erhalten und verbessert werden. Die Siedlungserneuerung hat auf die bestehenden Siedlungsstrukturen und den Siedlungscharakter Rücksicht zu nehmen. Dabei ist der bewusste Einbezug der Grün- und Freiräume als wichtiger Beitrag an die Attraktivität des Lebensraums sowie die Berücksichtigung der Aspekte des Klimawandels und der Energiepolitik sicherzustellen.

Wohn- und Lebensqualität steigern

Die gesellschaftlich bedingten höheren Anforderungen an Wohn- und Lebensqualität sind mit den Zielen der Siedlungsentwicklung nach innen abzustimmen. Dabei handelt es sich um eine anspruchsvolle Aufgabe mit vielfältigen möglichen Ziel- und Nutzungskonflikten.

Klimaangepasste Siedlungsstrukturen fördern

Vor allem im Hinblick auf die steigenden Temperaturen müssen geeignete Massnahmen mit positiven Effekt auf das lokale Klima in der Siedlungsentwicklung eingebracht werden. So genannte grüne (Bepflanzungen) und blaue (Gewässer und Nassflächen) Infrastrukturen üben einen kühlenden Effekt aus und sollten zur Verminderung des Hitzeinseleffekts eingesetzt werden. In Bereichen von Kaltluftströmen ist die bodennahe Durchlüftung zur nächtlichen Auskühlung sicherzustellen.

Stand XXX

A14a

Die sorgfältige Einbettung der Siedlung in die Landschaft wird mit der Gestaltung der Siedlungsränder sichergestellt. Die ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet sowie zwischen dem Siedlungsgebiet und seinem Umland wird gefördert, mit dem Ziel für die

Biodiversität wertvolle Lebensräume zu erhalten, aufzuwerten und neu zu schaffen.

- A14b** Bei der Siedlungsentwicklung nach innen und bei der Siedlungserneuerung wird eine gemischte Nutzung angestrebt, um attraktive Quartiere zu schaffen und die Wege kurz zu halten. Die Verkehrsinfrastruktur ist so zu gestalten, dass ein attraktiver öffentlicher Raum entsteht.
- A14c** Die orts- und städtebaulichen sowie architektonischen Qualitäten der Siedlungen werden erhalten oder verbessert. Bestehende Siedlungen werden unter Berücksichtigung sozialer, ökonomischer und ökologischer Aspekte und der Energiepolitik qualitativ und angemessen erneuert und verdichtet. Dabei gilt es, qualitativ hochwertige Ortsbilder zu berücksichtigen und sorgsam mit Baudenkmalen umzugehen.
- A14d** Die bewusste Grün- und Freiraumgestaltung im Siedlungsgebiet trägt zur hohen Siedlungsqualität bei und erhöht die Attraktivität des Lebensraums.
- A14e** Mit einer qualitätsorientierten Siedlungsentwicklung nach innen setzt der Kanton, die Regionen und Gemeinden auf klimaangepasste und für die Gesundheit der Bevölkerung förderliche Siedlungsstrukturen mit hoher Aufenthaltsqualität in den Innen- und Aussenräumen. Damit wird u.a. auch zu einem klimaresilienten Wassermanagement und zur Erhaltung bzw. Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet beigetragen. Der Kanton stellt mit der Klimakarte eine Grundlage bereit für die Umsetzung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung in den nachgelagerten Verfahren.

→ **Strategiekapitel D2**

→ **A13a, A13c, A22, D21, D22**

Das ganze Kapitel «Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbessern» wird in den Strategieteil B verschoben.

C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

C1 Zentralitätsstruktur

Ausgangslage

Die Zentralitätsstruktur des Kantons Bern, die mit dem neu konzipierten Richtplan im Jahr 2002 vom Regierungsrat beschlossen wurde, ist mittlerweile anerkannt. Sie ist eine wichtige Grundlage für räumliche Entscheide des Regierungsrats. Im Rahmen der Erarbeitung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) bezeichnen die Regionalkonferenzen resp. Regionen die Zentren der vierten Stufe. Mit der kantonalen Synthese der RGSK wurde diese Zentrenstufe konsolidiert.

Bedeutung von starken Zentren und Agglomerationen

Herausforderungen

Starke Zentren und Agglomerationen haben in verschiedener Hinsicht Bedeutung für den Kanton:

- Zentren sind wirtschaftliche und gesellschaftliche Pole. Sie schaffen eine der Voraussetzungen für die Positionierung des Kantons im internationalen und nationalen Standortwettbewerb. Zusammen mit ihren Umland- und Agglomerationsgemeinden sind sie die Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung.
- Sie haben eine wichtige Funktion als attraktive, multifunktionale Versorgungszentren für die Bevölkerung und die Wirtschaft sowie als Standorte von öffentlichen Dienstleistungen.
- Attraktive Zentren sind Nutzungsschwerpunkte und Verkehrsknoten. Sie können der zunehmenden Entkopplung der Lebensbereiche Wohnen, Arbeiten und Freizeit entgegenwirken und bieten die Möglichkeit, Mobilitätsströme zu kanalisieren und den vermehrten Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel zu fördern.
- Zentren haben eine wichtige Funktion als Identifikationspunkte für die Bevölkerung oder als Imageträger für den Standortwettbewerb und den Tourismus.

Zentralitätsstruktur als Steuerungsinstrument verankern

Mit der Verankerung einer Zentralitätsstruktur als Steuerungsinstrument werden vier Wirkungen angestrebt:

- Stärkung der Zentren und deren Agglomerationen als Wirtschaftsstandorte (wirtschaftspolitische Wirkung): Für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts und damit auch für das weitere Wirtschaftswachstum im Kanton Bern ist es entscheidend, dass seine Zentren im Vergleich zu solchen ausserhalb des Kantons konkurrenzfähig bleiben.
- Gezielter kantonaler Mitteleinsatz (finanzpolitische Wirkung): Die Zentralitätsstruktur ist neben anderen Kriterien bei der Verteilung von kantonalen Infrastrukturen und Angeboten sowie bei anderen raumwirksamen Aufgaben zur Prioritätensetzung beizuziehen.
- Handlungsspielräume für Zentren und Entwicklungsachsen schaffen, weitere Dezentralisierung stoppen (raumplanerische Wirkung): Die Zentralitätsstruktur dient als Orientierungsrahmen für die räumlich differenzierte Ausgestaltung raumplanerischer Massnahmen und Instrumente, wobei vorab Entwicklungen in den Zentren und entlang der Entwicklungsachsen zu fördern sind.
- Versorgungsschwerpunkte und Identifikationsorte in allen Kantonsteilen erhalten (staats- und regionalpolitische Wirkung): Konzentrationsbewegungen der Wirtschaft stellen die Randgebiete des Kantons Bern und ihre lokalen Zentren vor neue Herausforderungen. Aus staats- und regionalpolitischen Gründen ist ein «Rückzug aus der Fläche» unvorstellbar. Deshalb soll zugunsten von regionalen Zentren mit kantonalen Bedeutung steuernd eingegriffen werden.

Wirtschaftspolitische und regionalpolitische Steuerung unterscheiden

Die Zuteilung der Zentren auf verschiedene Hierarchiestufen basiert auf Strukturuntersuchungen und den aus kantonaler Sicht wichtigen Funktionen der Zentren. Es wird zwischen zwei Arten der Steuerung unterschieden:

- Die wirtschaftspolitische Steuerung: Mit kantonalen Mitteln soll die Attraktivität derjenigen Zentren gestärkt werden, die im Standortwettbewerb bestehen können und welche das grösste Wachstumspotential aufweisen.
- Die regionalpolitische Steuerung: Aus staats- und regionalpolitischer Sicht werden zusätzlich regionale Zentren von kantonaler Bedeutung unterstützt. Mit einer Beschränkung derer Zahl sollen die knappen kantonalen Mittel gezielt eingesetzt werden.
- Die regionalen Zentren der 4. Stufe haben ihre Bedeutung vor allem in der Steuerung auf der regionalen Ebene.

Bei Wechselfällen im konkreten Fall entscheiden

Mit Wechselfällen wird die Frage der «Doppelzentren» berücksichtigt. Aus kantonaler Sicht kann es bei einem konkreten Sachgeschäft unerheblich sein, welcher Standort innerhalb eines gewissen Raums gewählt wird. Wichtig ist allein, dass ein Projekt oder eine Anlage im entsprechenden Raum realisiert wird. In diesem Fall sollen Kostenüberlegungen für die konkrete Wahl ausschlaggebend sein.

Zielsetzungen

C11 Für den Kanton Bern gilt die folgende Zentralitätsstruktur:

Stufe	Wirtschaftspolitische Steuerung	Regionalpolitische Steuerung
1 Zentrum von nationaler Bedeutung	Bern	
2 Kantonale Zentren	Biel, Thun	
3 Regionale Zentren von kantonaler Bedeutung	Langenthal, Burgdorf, Interlaken	Moutier, Saint-Imier, Lyss, Schwarzenburg, Langnau, Meiringen, Frutigen, Saanen-Gstaad
4 Regionale Zentren der 4. Stufe		Aarberg, Büren, Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen, Täuffelen, La Neuveville, Sonceboz, Tavannes, Tramelan, Valbirse, Herzogenbuchsee, Huttwil, Niederbipp, Bätterkinden – Utzenstorf, Hasle b.B. – Rüegsau, Koppigen, Kirchberg – Rüdtiligen-Alchenflüh, Sumiswald, Belp, Konolfingen, Laupen, Moosseedorf – Urtenen-Schönbühl, Münchenbuchsee, Münsingen, Neuenegg, Riggisberg, Oberdiessbach, Worb, Erlenbach – Oey, Zweisimmen, Brienz
4 Regionale Tourismuszentren der 4. Stufe		Adelboden, Lenk, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen

Aus kantonaler Sicht können bei regionalpolitischen Entscheiden Meiringen und Brienz, Lyss und Aarberg, Saanen-Gstaad und Zweisimmen sowie Saint-Imier und Tramelan Wechselfälle sein.

Die Abgrenzung der Zentren der Stufen 1 bis 3 gemäss wirtschaftspolitischer Steuerung wird im Massnahmenteil vorgenommen. Als Zentrum gemäss regionalpolitischer Steuerung gilt nur das dichter besiedelte zusammenhängende Siedlungsgebiet des Kernorts.

C12 Der Regierungsrat berücksichtigt bei Entscheiden mit räumlichen Auswirkungen die Zentralitätsstruktur. Je nach Hierarchiestufe kann der kantonale Mitteleinsatz variieren.

→ **B18, B19**

C2

Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte

Ausgangslage

Die wirtschaftliche Position des Kantons Bern ist im gesamtschweizerischen Vergleich unterdurchschnittlich. Beim Bruttoinlandprodukt und beim Volkseinkommen bestehen zum Teil beträchtliche Wachstums- und Niveaurückstände. Tiefe Zuwanderungsraten, die Tendenz zur Überalterung und die angespannte Lage der Kantonsfinanzen sind wachstums- und innovationshemmend. Die Steuerbelastung ist im schweizerischen Vergleich sehr hoch. Wichtiges Anliegen der Kantonspolitik ist es deshalb, auf der Basis vorhandener Stärken die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Dynamik zu verbessern.

Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung verbessern

Herausforderungen

Das Bestreben, die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton zu verbessern, kann die Raumplanung auf mehreren Ebenen direkt unterstützen:

- An hervorragend erschlossenen Standorten unternimmt sie zusammen mit den Standortgemeinden und weiteren Partnern aktive Anstrengungen für die planerische Vorbereitung von Arealen, so dass Bauvorhaben innerhalb kurzer Fristen verwirklicht werden können.
- Bei komplexen und kostenintensiven Planungs- und Realisierungsvorhaben engagiert sie sich für ein starkes und zielgerichtetes Projektmanagement. In besonderen Fällen übernimmt der Kanton mit dem Einsatz des Instrumentes der kantonalen Überbauungsordnung die Federführung.
- Für Standorte von kantonalen Bedeutung koordiniert sie aktiv die Investitionsvorhaben der öffentlichen Hand in den Bereichen Strassenbau, öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr, Standortpromotion und Parkierung, stimmt sie aufeinander ab und stellt - wo nötig - vorausschauend den Interessenausgleich her. Die Zusammenarbeit sowie die Leistungen und Erwartungen des Kantons sind entweder Gegenstand des Controllings oder werden standortspezifisch in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und beteiligten Standortorganisationen resp. Gemeinden ausgehandelt und verbindlich festgehalten.
- Die Raumplanung ist bestrebt, die Zonenvorschriften für Arbeiten und Wohnen gezielt zu flexibilisieren sowie mit einfachen und raschen Verfahren die Planungssicherheit für Grundeigentümer und Investoren zu erhöhen.
- In Absprache mit der Standortförderung berät und begleitet sie interessierte Investoren durch Standortevaluations- und Planungsprozesse.

Mit einer koordinierten Strategie zentrale Politikbereiche abstimmen

Mit den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (Entwicklungsschwerpunkte ESP, strategische Arbeitszonen SAZ) verfolgt der Kanton Bern eine koordinierte Strategie, welche die Ziele der Raumordnungs-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Umweltpolitik aufeinander abstimmt. An Standorten, die durch den öffentlichen und privaten Verkehr gut erschlossen sind, werden Flächen planerisch so vorbereitet, dass Betriebe sich möglichst rasch ansiedeln oder bauliche Erweiterungen vornehmen können. Die Entwicklungsschwerpunkte befinden sich in den Zentren gemäss Zentralitätsstruktur oder an ausgewählten und mit dem Massnahmenplan Luft abgestimmten Standorten im übrigen Kantonsgebiet.

Anliegen von Raumordnung und

Die optimale Lage der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte erlaubt eine Nutzungsverdichtung trotz bestehender Vorbelastung in Bezug auf Verkehr und Umwelt. Die

Umwelt abstimmen

Entwicklung von Arbeitsplatz- und Freizeitschwerpunkten an optimal erschlossenen Standorten (privater Verkehr und ÖV) ist aus der Sicht der Umwelt solchen ausserhalb der Siedlungsschwerpunkte vorzuziehen: Mit der konzentrierten Ansiedlung kann gesamthaft in einer Region längerfristig eine Entlastung herbeigeführt werden. Die Standortgemeinden müssen jedoch die zusätzlichen Herausforderungen bezüglich der Vorsorge stufengerecht an die Hand nehmen.

Zielsetzungen

Mit dem RRB 1316 vom 12. April 2000 werden die Vorgaben für die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte definiert: Der Kanton Bern unterstützt die Entwicklung und Vermarktung von Standorten von kantonalem Interesse unter dem Label «Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und Strategische Arbeitszonen (SAZ)». Der Kanton beteiligt sich zudem am Projekt der «Top-Entwicklungsstandorte» der Hauptstadtregion Schweiz.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- C21** Der Kanton bezeichnet und bewirtschaftet (mit jährlichen Monitorings und einem Controlling alle vier Jahre) kantonale Entwicklungsschwerpunkte. Darunter werden Standorte von kantonalem Interesse für die gezielte Ansiedlung oder Stärkung wirtschaftlicher Aktivitäten verstanden. Entwicklungsschwerpunkte (ESP) können für die Bereiche Arbeiten (Industrie/Gewerbe, Dienstleistungen), Einkaufen (Grossverkaufsflächen), Freizeit (Freizeitgrosseinrichtungen) oder Wohnen ausgeschieden werden. Weiter bezeichnet der Kanton Premium-Standorte. Diese zeichnen sich durch einen besonders hohen Koordinationsbedarf aus und sind langfristig von höchstem kantonalem Interesse. Für die rasche Realisierung wirtschaftlicher Grossvorhaben werden an mehreren geeigneten Standorten strategische Arbeitszonen (SAZ) vorbereitet.
- C22** Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte befinden sich in Zentren gemäss Zentralitätsstruktur und in Standorten im übrigen Kantonsgebiet, die für die spezifische Nutzung speziell geeignet und mit dem Massnahmenplan Luft abgestimmt sind.
- C23** Bei besonders komplexen und kostenintensiven Planungs- und Realisierungsvorhaben sowie an den Premium-Standorten engagiert sich der Kanton mit Ressourcen oder dem Einsatz der kantonalen Überbauungsordnung speziell.
- C24** Lokale Überschreitungen der Belastungsgrenzen bezüglich Strassenkapazitäten und Luft sind in den Gebieten der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte befristet zulässig. Die Standortgemeinden sorgen dafür, dass vorsorgliche Massnahmen stufen- und zeitgerecht umgesetzt werden.

→ **B18, B19**

C3**Tourismus**

Ausgangslage

Der Tourismus ist eine tragende Säule der Volkswirtschaft des Kantons Bern, prägt die Wirtschafts- und Siedlungsstruktur besonders im Berner Oberland und ist nach aussen und innen bedeutsam für das «Image» und für das Selbstverständnis des Kantons.

Globalisierung, sich schnell verändernde Gästebedürfnisse, die Konkurrenz preisgünstiger Mitbewerber, die steigende Bedeutung neuer Informationstechnologien oder globale Krisen stellen die Tourismuswirtschaft vor immer neue Herausforderungen. Prognostizierte klimatische Veränderungen können zudem dazu führen, dass Skianlagen unterhalb

von 1500 - 1800 m.ü.M. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Dem Tourismusbereich ist Sorge zu tragen und gute Voraussetzungen für die weitere Entwicklung zu schaffen. Zentral ist dabei ein schonender Umgang mit dem unvermehrbaaren Kapital an Natur und Landschaft.

Im tourismuspolitischen Leitbild des Kantons Bern, das mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt ist, werden Grundsätze und Ziele für die kantonale Tourismuspolitik festgelegt: Danach sind im marktwirtschaftlichen System die Rahmenbedingungen für den Tourismus zu verbessern, innovative Ideen zu fördern und die Integration in über- und nebengeordnete Politikbereiche sicherzustellen. Aus Sicht der Raumordnung gehören dazu die Aspekte Verkehr, Landschaft, Siedlung und Naturgefahren sowie die regionalen und landwirtschaftlichen Förderungsstrategien.

Herausforderungen

Spezifische Herausforderungen für die Raumplanung berücksichtigen

Die Raumplanung hat hauptsächlich auf Herausforderungen in folgenden Bereichen einzutreten:

- Die attraktive innere und äussere Erschliessung der Tourismusgebiete mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln
- Den Schutz und die Schonung von Natur- und Kulturlandschaften
- Die Chancen und Risiken des Klimawandels
- Die Forderung nach flexibler und rascher Anpassung bestimmter Gebiete an neue touristische Trends
- Den Abbau von Konfliktpotenzialen zwischen den verschiedenen Akteuren
- Die besondere Bedeutung des Tourismus zur Stärkung der regionalen Strukturen und zur Sicherung einer dezentralen Besiedlung
- Die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus und die Lenkung der touristischen Beherbergung Richtung «warme» Betten (bewirtschaftete Betten in der Hotellerie und in Ferienwohnungen).

Sektoralpolitiken vernetzen und bündeln

Damit leistet die Raumplanung einen Beitrag zur Umsetzung der Strategien und Ziele in den Handlungsfeldern «Standortattraktivität verbessern» und «Konfliktpotenziale abbauen» des tourismuspolitischen Leitbilds. Aus der «Bernischen Verkehrspolitik» bestehen zudem prioritäre Aufträge, mit denen die Anbindung des Kantons Bern an das nationale und internationale Schienen- und Luftverkehrsnetz sichergestellt und die Attraktivierung des Velo- und Fussgängerverkehrs sowie der Transportketten ermöglicht werden sollen. Ebenso sollen Massnahmen im Bereich des Freizeitverkehrs weiterentwickelt und verstärkt werden. Standorte für Freizeitgrosseinrichtungen haben die Bedingungen der Zielsetzungen im Thema der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte zu erfüllen.

Wirtschaftliche Effizienz durch die Bildung von Destinationen erhöhen

Eine der Hauptstossrichtungen des tourismuspolitischen Leitbildes ist die Erhöhung der wirtschaftlichen Effizienz in der Tourismuswirtschaft. Aus diesem Grund verlangt der Kanton von den Tourismusorganisationen, dass sie – wenn ökonomisch und aus Kundensicht sinnvoll – bisher lokal geführte Geschäftseinheiten (wie Marketing, Rechnungswesen, Personalpolitik etc.) zu überörtlichen Destinationsorganisationen oder -unternehmen zusammenlegen. Damit sollen die zu hohen Transaktionskosten gesenkt, bzw. die Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden. Mit der Destinationspolitik wird auch das Ziel verfolgt, dass eine Region künftig in ihrer Gesamtheit an touristischen Sehenswürdigkeiten aus Sicht der Gäste vermarktet wird. Damit soll eine Region für Gäste attraktiver erscheinen für eine längere Aufenthaltsdauer. Mit einer längeren Aufenthaltsdauer wird die angespannte Ertragslage in der Hotellerie, der Leitbranche des Tourismus, gestärkt und deren Kapitalmarktfähigkeit verbessert.

Touristische
Schwerpunktbereiche
definieren

Eine zentrale Massnahme im tourismuspolitischen Leitbild ist der Auftrag an die Tourismusdestinationen, ihre touristischen Schwerpunkte zu definieren (welche Gästesegmente und Tourismusformen sollen hauptsächlich angesprochen werden). Zusammen mit den regionalen Partnern und den verantwortlichen Stellen des Kantons ist zu vereinbaren, wie und mit welchen Rahmenbedingungen die öffentliche Hand diese Bestrebungen unterstützen kann. Stufen- und zeitgerecht bringen diese Partner zudem ihre Anliegen bereits in die Erarbeitung der touristischen Schwerpunkte ein.

Umweltqualität als
zentraler Standortfaktor
pflegen

Die Umweltqualität, das Image und die Ambiance einer Region bleiben zentrale Standortfaktoren für eine erfolgreiche Tourismusstrategie. Der Pflege der Ortsbilder und der Natur- und Kulturlandschaft kommt deshalb zentrale Bedeutung zu. In den regionalen Naturparks nach NHG und in den übrigen ländlichen Gebieten sind angepasste Tourismusformen Teil einer Strategie zur Stärkung der regionalen Strukturen und müssen deshalb mit diesen Sektoralpolitiken abgestimmt sein.

Klimawandel hat Risiken
und Chancen

Mit dem Schrumpfen und Verschwinden der Gletscher büsst eine zentrale Attraktion des alpinen Tourismus an Ausstrahlungskraft ein. Wintersportorte in tieferen Lagen sind von der abnehmenden Schneesicherheit betroffen. Die auf instabilem Permafrost gebauten Bergbahnen und zunehmende Extremereignisse (Murgänge, Hochwasser usw.) werden bauliche Massnahmen zur Sicherung der touristischen Infrastrukturen erfordern. Die steigenden Temperaturen in tieferen Regionen und im Ausland verbessern die Konkurrenzsituation der schneesicheren Wintersportorte. Dies ist bei der touristischen Infrastruktur- und Angebotsplanung zu berücksichtigen.

SFG realisieren

Ein zusammenhängendes, attraktives Uferwegnetz stellt für den Tagestourismus und für Erholungssuchende eine wichtige Infrastruktur dar. Nach der Änderung des Gesetzes über See- und Flussufer (SFG) sind die Chancen zu nutzen, den Vollzug zu beschleunigen und die Realisierung voranzutreiben.

Zielsetzungen

Die massgebenden Zielsetzungen im Bereich Tourismus sind im tourismuspolitischen Leitbild des Kantons dargestellt.

Für die Raumordnung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

C31 Bei vorhandenem touristischem Potential - und unter der Bedingung von angemessenen Kompensationsmassnahmen - unterstützt der Kanton die Schaffung von Intensiverholungsgebieten. Schutz- und Schongebiete sowie bisher noch wenig oder unerschlossene Landschaftskammern müssen langfristig ungestört erhalten bleiben.

→ **E12, E21**

C32 Die Uferschutzplanungen nach SFG sind rasch fertigzustellen und ihre Umsetzung zu fördern.

C33 Der Kanton strebt eine nachhaltige touristische Entwicklung an. Die Regionalkonferenzen / Regionen konkretisieren die kantonalen Zielsetzungen in einem touristischen Entwicklungskonzept und treffen gestützt darauf die räumlichen Festlegungen in ihrer Richtplanung (RGSK). Dabei sind die kantonalen Grundsätze zu berücksichtigen.

→ **D15**

C34 Der Kanton wirkt darauf hin, dass die Trägerschaften der regionalen Naturparks nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und des UNESCO Welterbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch den Anliegen des Tourismus die gebührende Beachtung schenken und

er unterstützt die Trägerschaften bei der Entwicklung und Vermarktung nachhaltiger Angebote zur wirtschaftlichen Inwertsetzung der vorhandenen Natur-, Landschafts- und Kulturwerte.

→ **B24, C41-C43, D31, E15, E21-E24, F14**

C4

Land- und Waldwirtschaft

Ausgangslage

Der Kanton Bern ist mit einem Fünftel aller Schweizer Landwirtschaftsbetriebe der grösste Agrarkanton der Schweiz. Agrarpolitik ist primär eine Aufgabe des Bundes; mit der kantonalen Agrarpolitik wird - ergänzend zu den Bundesmassnahmen - eine regional differenzierte Umsetzung mit möglichst zielgerichtetem Einsatz der kantonalen Mittel angestrebt.

In den ländlichen Regionen tragen die Land- und Waldwirtschaft und deren direkt vor- und nachgelagerte Sektoren wesentlich zur Pflege der Kulturlandschaft und zur dezentralen Besiedlung bei. Der Anteil der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplätze im Primärsektor beträgt in mehr als 120 bernischen Gemeinden über 30%. In der Annahme, dass von jedem Arbeitsplatz in der Landwirtschaft ein weiterer Arbeitsplatz abhängt, sind in diesen Land- und Berggemeinden über die Hälfte aller Arbeitsplätze direkt von der Land- und Waldwirtschaft abhängig.

Sowohl die Land-, wie auch die Waldwirtschaft erbringen multifunktionale Leistungen. Neben wichtigen Nutz- und Produktionsleistungen erfüllen sie auch Wohlfahrtsfunktionen. Grosse Teile des Waldes schützen zudem Wohnhäuser, Infrastrukturanlagen und wichtige Verkehrsträger vor Naturgefahren.

Strukturwandel in der Landwirtschaft begleiten und sozialverträglich gestalten

Herausforderungen

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird weitgehend durch die Liberalisierung der Agrarmärkte bewirkt, welche die Landwirtschaft einem starken Anpassungsdruck aussetzt. Im Mittelland, auf den rationell bewirtschaftbaren Flächen wird über den Strukturwandel eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsproduktivität angestrebt. In den topographisch und klimatisch ungünstigeren und peripheren Gebieten besteht die Absicht, mit einem räumlich differenzierten Einsatz der raumrelevanten Politiken eine Land- und Regionalwirtschaft zu fördern, die wesentlich zur Pflege der Kulturlandschaft und dezentralen Besiedlung beiträgt.

Risiken für die Umwelt und die Bevölkerung der Bergregionen begegnen

Damit besteht auf den rationell bewirtschaftbaren Flächen die Gefahr einer intensiveren Nutzung mit einem teilweisen Verlust der Biodiversität sowie der Fruchtbarkeit und einer erhöhten Erosionsanfälligkeit der Böden. In Hügel- und Bergregionen kann der Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Waldentwicklung teilweise zu unerwünschten Erscheinungen führen: Die Zunahme der Waldfläche bei gleichzeitiger Unternutzung des Waldes einerseits und eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit gleichzeitigem Verlust von dezentralen Arbeitsplätzen und noch intakter Kulturlandschaften andererseits.

Auf die Folgen des Klimawandels reagieren

Auch der Klimawandel kann zu einem klimabedingten Verlust von Arten und zu Produktionsverminderungen führen. Heutige Nutzungen werden vielfach nicht mehr möglich sein, diese müssen angepasst werden. In der Landwirtschaft kann dies durch den Anbau von trocken- und hitzeresistenten Kulturen oder Sorten, einer Aufwertung der Böden, einer effizienteren Wasserverwendung oder Wasserspeicherung geschehen. Vom Klimawandel profitieren wird beispielsweise der Rebbau. Im Wald führt der Klimawandel zu einer Verschiebung der natürlichen Verbreitungsgebiete der Baumarten. Einzelne wichtige Baumarten werden möglicherweise in tieferen Lagen ausfallen. Zudem steigen die Risiken

durch extreme Witterungsereignisse und eingeschleppte Schadorganismen. Die Risiken können durch eine aktive Bewirtschaftung des Waldes teilweise reduziert werden.

Lösungsansätze für den ländlichen Raum entwickeln

Die grosse Herausforderung besteht darin, regional differenzierte Lösungsansätze zu entwickeln, die langfristig wirtschaftlich sowie sozial und ökologisch verträglich sind. Weil zwischen Land- und Waldwirtschaft und den übrigen Sektoren der Volkswirtschaft enge Verflechtungen bestehen, sind integrale Ansätze zu fördern.

Wichtige Basisinfrastrukturen aufrecht erhalten

Bund und Kanton haben die Basisinfrastrukturen des ländlichen Raums mit erheblichen Mitteln unterstützt (Meliorationskredite, Forstkredite, IHG-Kredite usw.). Es handelt sich dabei um Bauwerke wie Landwirtschafts- und Forstwege, Entwässerungsanlagen, Wasserversorgungsnetze etc. Im Zusammenhang mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft werden diese Infrastrukturen nicht mehr ausschliesslich durch die Landwirtschaft genutzt. Für die Erhaltung der Besiedlung und für die Pflege der vielfältigen traditionellen Kulturlandschaft im Berggebiet müssen aber diese Anlagen weiterhin unterhalten und erneuert werden können. Nach heutiger Agrargesetzgebung des Bundes wird die Wert- und Substanzerhaltung von Bauten und Anlagen unterstützt, indem der Bund an die «periodische Wiederinstandstellung» von Wegen, Seilbahnen, landwirtschaftlichen Entwässerungen, Bewässerungsanlagen, Wasserversorgungen (Berg-, Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet) und Trockenmauern von landwirtschaftlich genutzten Terrassen Beiträge gewährt.

Förderinstrumente für den ländlichen Raum optimieren und abstimmen

Bei Bund und Kanton gibt es verschiedene Förderinstrumente, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Entwicklung des ländlichen Raums haben. Weil diese vielfach durch die Sektoralpolitiken (Tourismus-, Wirtschaftsförderungs-, Landwirtschafts-, Waldwirtschafts-, Infrastruktur-, Natur- und Landschaftsschutz-, Regionalpolitik etc.) entwickelt und zu wenig aufeinander abgestimmt werden, können sie bei der konkreten Umsetzung zum Teil kontraproduktiv wirken. Damit der ländliche Raum ein attraktiver Wohn-, Wirtschafts- und Lebensraum bleiben kann, sind die Förderinstrumente zu optimieren und besser aufeinander abzustimmen.

Nachhaltige Waldentwicklung sicherstellen

Der Wald entfernt sich in gewissen Regionen zunehmend von einem nachhaltigen Aufbau nach Altersstufen. Viele Bestände sind überaltert. Der Schutzwald muss seine Aufgaben auf lange Sicht jederzeit erfüllen können. Schadstoffeinträge in den Wald führen zu schleichenden Veränderungen im Waldboden und wirken sich negativ auf das Gedeihen der Bäume aus. Es ist zu erwarten, dass die Wälder wegen des Klimawandels zunehmend witterungsbedingten Extremen wie Trockenheit und Stürmen ausgesetzt sind. Wild- und Insektenschäden nehmen tendenziell zu. Der Wald wird auch vermehrt als Ort der Erholung genutzt, was teilweise die nachhaltige Bewirtschaftung einschränkt.

Zielsetzungen

Die Strategie zu den Bereichen Landwirtschaft und Natur («LANAT Strategie») stellt das Strategieinstrument zur kantonalen Landwirtschaftspolitik dar und ergänzt die entsprechenden Instrumente des Bundes. Sie zeigt auf, wie der Kanton den vom Bund vorgesehenen Spielraum ausnützen und ergänzend in der Landwirtschaftspolitik gewisse Akzente setzen will. Als Stossrichtungen werden u.a. die Förderung einer leistungsstarken und nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion, des Service public vom Bauernhof und von dynamischen Lebensräumen formuliert.

Im Bereich Wald legt die kantonale Politik den Fokus auf die Stärkung der Wald- und Holzwirtschaft, um den Wald und dessen Leistungen im öffentlichen Interesse langfristig zu sichern. Es sollen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Entwicklung der gesamten Wertschöpfungskette geschaffen werden. Die Schutzleistungen sollen gesichert, die

Biodiversitätsleistungen gefördert und die Freizeitnutzung gelenkt werden. Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Diese Gesamtstrategie steht im Einklang mit den Vorgaben des kantonalen Waldgesetzes und den NFA-Programmen des Bundes. Umgesetzt werden diese Ziele auch mit Massnahmen in der regionalen Waldplanung.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- C41** Im Talgebiet wird eine Landwirtschaft angestrebt, in welcher sowohl Haupterwerbs- als auch Erwerbskombinationsbetriebe die Ansprüche einer wettbewerbsfähigen multifunktionalen Landwirtschaft erfüllen. Diese soll die natürliche Regenerationsfähigkeit der Böden nicht gefährden, Rücksicht auf die übrigen natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Stoffe, Landschaft) und die Lebensgemeinschaften (Artenvielfalt, Rassenvielfalt der Nutztiere und -pflanzen) nehmen sowie den ökologischen Ausgleich aktiv unterstützen.
→ **E11, E21, E22**
- C42** Im Hügel- und Berggebiet sind die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die in der Land- und Waldwirtschaft tätige Bevölkerung von der Produktion und vom Verkauf qualitativ hochwertiger Produkte und Dienstleistungen und von der Pflege einer vielfältigen naturnahen Kulturlandschaft, ergänzt mit einem ausserlandwirtschaftlichen Nebenerwerb, leben kann.
→ **E21, E15, F11**
- C43** Durch die kontinuierliche Waldverjüngung, welche regional auch eine Nutzungssteigerung erfordern kann, ist längerfristig ein nachhaltiger, klimaangepasster Waldaufbau anzustreben. Dazu sind für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer möglichst günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und effiziente Bewirtschaftungsstrukturen gezielt zu unterstützen. Um die Siedlungen und ihre Infrastrukturen vor Naturgefahren zu schützen, ist im Berggebiet eine hohe Stabilität aller Schutzwälder zu erreichen. Die Belastung der Waldböden durch Schadstoffeinträge wird grosse Aufmerksamkeit geschenkt und soll reduziert werden. Freizeit- und Erholungsnutzungen sollen gezielt so gelenkt und entwickelt werden, dass sie eine nachhaltige Waldwirtschaft und die Umwelt nicht übermässig beeinträchtigen.
→ **C65, D13, E23**

C5

Ver- und Entsorgung

Ausgangslage

Sichere und gut funktionierende Ver- und Entsorgungsanlagen sind für Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt von grosser Bedeutung. Ein möglichst umweltschonender Bau, Betrieb und Unterhalt, Kostentransparenz und Gebühren nach dem Verursacherprinzip sowie eine optimale Versorgungssicherheit in allen Regionen stellen wichtige grundsätzliche Zielsetzungen dar.

Die Bereiche Wasserversorgung sowie Abfall- und Abwasserentsorgung werden über Gebühren und nicht über Steuergelder finanziert. Die Werterhaltung der Infrastrukturen ist deshalb vor allem in ländlichen Gemeinden, besonders im Streusiedlungsgebiet ein Problem, da sie sehr kostspielig ist und trotz gewissen finanziellen Ausgleichsmassnahmen zu hohen Gebühren führen kann.

Herausforderungen

Konzepte optimal vollziehen

Kiesgruben, Deponien, Abwasserreinigungsanlagen und Abfallverbrennungsanlagen wirken sich direkt auf Umwelt, Natur und Landschaft aus. Bei der Sanierung und Realisierung von Ver- und Entsorgungsanlagen besteht eine Hauptaufgabe des Kantons darin, die vorhandenen Konzepte optimal umzusetzen und bei Bedarf den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Raumplanung und Infrastrukturen auch im Bereich der Kosten aufeinander abstimmen

Zwischen den Bau- und Betriebskosten von Infrastrukturanlagen und der räumlichen Anordnung der Siedlungen besteht ein Zusammenhang: Die Ver- und Entsorgung beispielsweise von Streusiedlungsgebieten verursacht höhere Kosten als diejenige von Gebieten mit kompakten Siedlungsstrukturen. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden besitzen ein Interesse an möglichst kostengünstigen Infrastrukturen. Die Planung und Finanzierung von neuen Infrastrukturanlagen und die Raumplanung müssen aufeinander abgestimmt werden.

Folgen des Klimawandels berücksichtigen

Klimabedingte Naturereignisse werden steigende Kosten für den Unterhalt der Verkehrsinfrastruktur zur Folge haben. Weniger Niederschlag kann sich qualitativ und quantitativ negativ auf die Grundwasserspeisung und auf die Wasserversorgung auswirken. Längere sommerliche Trockenperioden können vermehrt zu Wasserknappheit führen. Andererseits belasten intensive, Starkniederschläge das Kanalisationsnetz, Rückhaltebecken und ARAs und fordern ein verbessertes Wassermanagement.

Gewässer- und Bodenschutz vollziehen

Trotz grossen Anstrengungen im Bereich des technischen Umweltschutzes besteht ein erheblicher Handlungsbedarf im Bereich Gewässer- und Bodenschutz. Die Belastung mit organischen Mikroverunreinigungen, die Gefährdung des Grundwassers, zu intensive landwirtschaftliche Nutzungen im Zuflussbereich von Trinkwasserversorgungen, aber auch der Verlust der Bodenfruchtbarkeit im Landwirtschaftsgebiet sind vor allem aus langfristiger Sicht problematisch. Die Ursachen dafür sind vielfältig und nicht restlos geklärt. Neben der Ver- und Entsorgung spielen auch die Landwirtschaft, der Verkehr und andere Nutzungen (z.B. Schiessanlagen, Familiengärten) eine wesentliche Rolle.

Zielsetzungen

Im Bereich der kantonalen Vorsorgepolitik gilt der kantonale Sachplan Abbau, Deponie und Transport (ADT). Darin werden unter anderem folgende Punkte festgelegt:

- Ziele, Grundzüge und Grundsätze der kantonalen Vorsorgepolitik sowie die Konzepte Abbau und Deponie.
- Aufgabenteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden: Die Standortplanung für Abbaustellen und Deponien ist Sache der Regionen (Richtplanung) und Gemeinden (Nutzungsplanung). Der Kanton gibt Vorgaben. Zudem legt er Anforderungen für Materialbewirtschaftungskonzepte bei Grossprojekten fest.
- Verbindlichkeit der regionalen Abbau- und Deponieplanungen. Für Standorte, welche in einer aktuellen, vom Kanton genehmigten Abbau- und Deponieplanung festgesetzt sind, gelten der Bedarf, die Standortgebundenheit, die raumplanerische Abstimmung und Interessenabwägung grundsätzlich als nachgewiesen. Die zuständigen Bundesbehörden werden im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens der regionalen Abbau- und Deponieplanungen angehört.

Im Abfallleitbild werden folgende verbindliche Festlegungen getroffen:

- Es werden allgemeine Ziele zur kantonalen Abfallbewirtschaftung sowie Grundsätze zur Kostenregelung, zum Abfallfonds, zur Aufsicht und Kontrolle und zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den Abfallregionen und den Entsorgungsunternehmen definiert.
- Für den Bereich Siedlungsabfälle werden verbindliche Einzugsgebiete für die einzelnen Abfallregionen (aufgeschlüsselt nach Gemeinden) bestimmt und kantonale Abfallbehandlungsanlagen mit den benötigten Kapazitäten festgelegt.
- Für die Bereiche Bauabfälle, Klärschlamm, Entsorgung von Sonder- und Problemabfälle werden konkrete Massnahmen zuhanden der Abfallregionen und Gemeinden formuliert.

Seit der Inbetriebnahme der KVA Thun im Jahr 2003 sind keine neuen Anlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen, Reaktor- und Reststoffdeponien) geplant. Hingegen bestehen Projekte für Erweiterungen von bestehenden Reaktordeponien.

In der Wasserstrategie, namentlich im Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS) werden folgende verbindliche Festlegungen getroffen:

- Die Infrastruktur der Siedlungsentwässerung ist zu erhalten und gezielt zu erweitern. Die Prioritäten werden im Sachplan festgehalten.
- Die Gemeinden und Abwasserorganisationen erstellen die dafür notwendigen Planungen und setzen die entsprechenden Massnahmen um.
- Die Finanzierung wird durch verursachergerecht erhobene und kostendeckende Gebühren nachhaltig sichergestellt.
- Der Massnahmenplan stützt sich auf ein vorausschauendes Monitoring über den Zustand der Gewässer und die Infrastruktur der Siedlungsentwässerung.

Im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern sind Standorte bezeichnet, in denen weitere Abklärungen nach Prioritäten vorgenommen werden müssen und die u.a. auch für die Nutzungsplanung von Bedeutung sind.

In den Gewässerschutzkarten sind die Gewässerschutz- und Zuströmbereiche, die Grundwasserschutzzonen und –areale sowie die Quellschutzzonen bezeichnet. Je nach Schutzzone sind unterschiedliche Nutzungseinschränkungen zu beachten.

Für die Raumordnung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

- C51** Die Materialbewirtschaftung von Grossprojekten richtet sich nach den Zielen und Grundsätzen des Sachplans ADT. Materialbewirtschaftungskonzepte sind mit den direkt oder indirekt betroffenen Regionen abzustimmen. Die Konzepte müssen insbesondere aufzeigen, welche Varianten geprüft wurden, wie die Interessenabwägung erfolgt ist und wie allfällige Abweichungen von den Zielen und Grundsätzen begründet werden. Als Grossprojekte gelten Bauwerke mit regionalen oder überregionalen Auswirkungen auf Abbau- und Ablagerungsstellen.
- C52** Der Kanton gewährleistet eine ausreichende Versorgung mit mineralischen Rohstoffen. Die langfristige Planung beruht auf den Zielen des Sachplans ADT. Die verbindliche Sicherung eines Abbauvorhabens befolgt das Prinzip der Subsidiarität. Kommt eine kommunale Überbauungsordnung eines im regionalen Abbau- und Deponierichtplan festgesetzten Standorts nicht zustande und werden dadurch regionale Interessen gefährdet, erlässt die Regionalkonferenz eine regionale Überbauungsordnung. Wenn dieser Weg scheitert und wenn überregionale und kantonale Interessen gefährdet sind, prüft der Kanton den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung.
- C53** Bei kommunalen oder regionalen Ver- und Entsorgungsanlagen sind Infrastruktur- und Betriebskosten zu minimieren, indem bereits bei der Planung die entsprechenden Standorte optimal räumlich abgestimmt werden. Betroffen sind davon vor allem Anlagen, welche bei Neueinzonungen oder wesentlichen Erweiterungen von bestehenden Bauzonen neu erstellt werden müssen.
- C54** Der Schutz des Bodens und des Grundwassers ist mit langfristig orientierten Massnahmen zu sichern. Im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung sind dabei die vorhandenen Instrumente möglichst optimal einzusetzen.
- C55** Durch die Klimaveränderung ändert sich auch der Wasserhaushalt und somit die Was-

serversorgung, deshalb soll das Wassermanagement verbessert und klimaresilient gestaltet werden. Auf allen Ebenen soll eine Prüfung und Entwicklung neuer Ansätze im Bereich des Wassermanagement stattfinden: z. B. die Erhöhung der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens und Wasserrückhaltung in Siedlung und Land(wirt-)schaft, Mehrzweckspeicher zur Verminderung zukünftiger Wasserknappheit (Stromproduktion), Strategien zur Bewässerung für die Landwirtschaft und für Siedlungsräume.

C6

Energie, Telekommunikation und Post

Ausgangslage

Während die Entsorgung von Abwasser und Abfällen sowie die Versorgung mit Wasser eine öffentliche Aufgabe darstellt, ist die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen privat organisiert. In den Bereichen Strom und Gas ist seit 2008 die schrittweise Öffnung des Marktes eingeleitet. Die Rahmenbedingungen im Bereich Strom (vor allem zur Sicherstellung der Grundversorgung) sind vom Bund festgelegt worden. Im Bereich der Telekommunikation beschränkt sich der Handlungsspielraum von Kanton und Gemeinden weitgehend auf das bauliche Bewilligungsverfahren. Im Bereich der Energieversorgung ist der Handlungsspielraum grösser. Die durch die Schweizerische Post zu erbringenden Dienstleistungen in der Grundversorgung sind auf Bundesebene abschliessend geregelt.

Den Service public sicherstellen

Herausforderungen

Die Marktöffnung der Telekommunikation und die eingeleitete Marktöffnung in der Strom- und Gasversorgung sowie die Umstrukturierung des Poststellennetzes werfen Fragen auf: Wie weit ist die Grundversorgung in den Regionen des Kantons gesichert? Müssen die Bewohnerinnen und Bewohner von bestimmten Regionen künftig einen höheren Preis oder qualitative Einbussen bei den Dienstleistungen in Kauf nehmen? Die rasanten Entwicklungen der Telekommunikation und des Energiemarktes lassen die konkreten Auswirkungen auf den Service public nicht abschätzen. Der Abbau der Grundversorgung würde die Standortattraktivität der Gemeinden im ländlichen Raum vermindern.

Grundversorgung in der Telekommunikation laufend überprüfen

Im Bereich der Telekommunikation sind Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Grundversorgung auf Bundesebene geregelt. Der Katalog der Grundversorgungs-Dienstleistungen ist aus Sicht des Kantons laufend den veränderten technologischen Möglichkeiten und der Bedarfssituation anzupassen.

Gesamtenergieverbrauch senken und einheimische erneuerbare Energieträger fördern

Der Kanton Bern will, dass die Energieerzeugung und die Energienutzung langfristig im Einklang mit den Erfordernissen der Nachhaltigen Entwicklung stehen. Mit einer zukunftsgerichteten und verlässlichen Energiepolitik soll der Wirtschaftsstandort Bern gestärkt und die Umwelt als wichtige Voraussetzung für eine hohe Lebensqualität geschont werden. Bis im Jahre 2035 soll das Ziel der 4000-Watt-Gesellschaft und als Fernziel die 2000-Watt-Gesellschaft und eine Klimagasemission von maximal 1 Tonne CO₂ pro Person erreicht werden. Der Gesamtenergieverbrauch soll stabilisiert und langfristig gesenkt werden. Der Kanton Bern fördert einheimische erneuerbare Energieträger und setzt sich ein für eine effiziente Energienutzung.

Auf die Auswirkungen des Klimawandels reagieren

Der Klimawandel hat Auswirkungen auf die Energieproduktion und auf die Nachfrage. Die voraussichtlich verminderte sommerliche Wasserführung der Flüsse wird die Stromproduktion der Flusskraftwerke beeinflussen. Bei der Energienachfrage werden die erhöhten sommerlichen Temperaturen und die häufigeren Hitzeperioden den sommerlichen Strombedarf für die Kühlung der Gebäude erhöhen. Dafür reduziert sich der Heizwärmebedarf im Winter. Da verschiedene Parameter im Moment noch offen sind, lassen sich keine gesicherten Aussagen zur künftigen Produktion und Nachfrage machen. Bei der

	Festlegung und Umsetzung der Energiepolitik ist auf die mit dem Klimawandel verbundenen Chancen und Risiken zu achten und diesen mit entsprechenden Anpassungsmassnahmen zu begegnen.
Energieversorgung und räumliche Nutzungen aufeinander abstimmen	Mit der Abstimmung der Siedlungsentwicklung und der Nutzungen mit der Energieversorgung können diese Zielsetzungen unterstützt werden. Bisher verfügen jedoch erst wenige Gemeinden über die notwendigen raumplanerischen Vollzugsinstrumente.
Belastungen durch nichtionisierende Strahlen minimieren	In den Siedlungsräumen besteht ein dichtes Netz von Mobilfunkanlagen, das die Bevölkerung mit Mobilfunkdiensten versorgt. Ausserhalb der Siedlungen befinden sich neben Mobilfunkantennen auch Hochspannungsleitungen. Mit den in der in der Bundesverordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) festgelegten Grenzwerten soll der Schutz vor nichtionisierenden Strahlen sichergestellt werden. Der Kanton ist für Sendeanlagen mit dem Vollzug der NISV beauftragt und stellt die Einhaltung der Grenzwerte sicher. Multimedia- und Internetanwendungen führen dazu, dass der Mobilfunkbereich weiterhin stark wächst. Demgegenüber stehen Forderungen aus der Bevölkerung in Bezug auf Schutz vor nichtionisierende Strahlung. Der diesbezügliche Handlungsspielraum des Kantons ist jedoch begrenzt.
	Im Zusammenhang mit dem Bau und der Sanierung von Übertragungsleitungen steht der Vollzug des Ortsbild- und Landschaftsschutzes vor neuen Herausforderungen. Im Bereich der Sanierung und Erneuerung von Wasserkraftwerken kommt dem Vollzug der Vorschriften über die Restwassermengen sowie die Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 11. Dezember 2009 eine grosse Bedeutung zu.
Den Spielraum bei der Standortwahl nutzen	Es ist nicht möglich, die Belastungen der Energie- und Telekommunikationsanlagen auf die Umwelt, Natur und Landschaft vollständig zu vermeiden. Der Spielraum ist jedoch zu nutzen, um Standorte von neuen Anlagen so zu wählen, dass die Belastungen möglichst gering sind oder dass bei der Sanierung von Anlagen die Belastungen sogar verringert werden. Die Wassernutzungsstrategie 2010 legt aufgrund der vorhandenen Wasserkraftpotenziale und den kantonalen Zielsetzungen Vorrang- und/oder Ausschlussgebiete für die Wasserkraftnutzung fest.

Zielsetzungen

Die Energiestrategie 2006 enthält die massgebenden kantonalen Zielsetzungen im Bereich der Energieversorgung und -nutzung. Die strategischen Ziele zur kantonalen Energiepolitik umfassen u.a. folgende Elemente:

- Förderung einer wirtschaftlichen, vielseitigen, ausreichenden und umweltschonenden Energieversorgung.
- Mittelfristige Stabilisierung und langfristige Senkung des Gesamtenergieverbrauchs.
- Vielseitige und breit abgestützte Energieproduktion mit prioritärer Verwendung inländischer Energieträger.
- Deckung des Energiebedarfs zu einem wesentlichen Teil mit erneuerbaren Ressourcen.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

C61 In den erschlossenen, dauernd besiedelten Gebieten strebt der Kanton eine bedarfsgerechte Versorgung mit Energie sowie Telekommunikations- und Postdienstleistungen durch die entsprechenden Leistungserbringer an. Neben betriebswirtschaftlichen Bedürfnissen sind dabei Faktoren wie räumliche Distanzen, touristische Bedürfnisse, die absehbare Nachfrageentwicklung oder der potenzielle Verlust an Standortqualität zu berücksichtigen.

- C62** Der Kanton setzt sich dafür ein, dass bei drohendem Leistungsabbau im Energie-, Telekommunikations- und Postdienstleistungs-Bereich die Gemeinden und Regionen von den öffentlichen Unternehmen mit Grundversorgungsauftrag und den entsprechenden Bundesstellen einbezogen werden.
- C63** Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Grundversorgungsauftrag im Bereich der Telekommunikation bei Bedarf flexibel an neue Technologien und neue Bedürfnisse in allen Regionen angepasst wird.
- C64** In den Ortsplanungen sind die räumliche Entwicklung und die Energieversorgung aufeinander abzustimmen mit dem Ziel, den Energieverbrauch langfristig zu senken und einheimische, erneuerbare Energieträger zu nutzen.
- C65** Der Kanton strebt eine effiziente Energienutzung und einen möglichst hohen Anteil der einheimischen erneuerbaren Energieträger am Gesamtenergieverbrauch an. Er setzt sich aktiv für optimale Rahmenbedingungen für diese Energien ein. Infrastrukturen sind mit Rücksicht auf Landschaft und Ökologie zu planen und zu erstellen.
→ **C43**
- C66** Neue grössere Vorhaben im Bereich elektrischer Übertragungsleitungen sind in erster Linie in den bestehenden Korridoren zu planen. Bei der Linienführung müssen die kantonalen, regionalen und kommunalen Schutzobjekte berücksichtigt werden. Im Bereich der Gasversorgung sind ausserhalb von bereits mit Gas erschlossenen Gebieten neue grössere Vorhaben nur zuzulassen, wenn eine Abstimmung mit den standortgebundenen erneuerbaren Energieträgern stattgefunden hat.
- C67** Der kantonale Spielraum im Bereich der Telekommunikation ist so zu nutzen, dass die Belastungen für Mensch, Landschaft und Ortsbilder möglichst gering sind.
→ **D31**
- C68** Mit den Mobilfunkbetreibern ist eine kantonale Vereinbarung bezüglich einer kooperativen Standortevaluation von Mobilfunkanlagen abzuschliessen. Diese ermöglicht den kommunalen Baubewilligungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen die Mitsprache bei der Suche nach einem optimalen Standort einer Sendeanlage.
- C69** Bei der Wärmeversorgung von Siedlungen gelten folgende Prioritäten:
1. Ortsgebundene hochwertige Abwärme
 2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme
 3. Bestehende erneuerbare leitungsgebundene Energieträger (Verdichtung und Erweiterung)
 4. Regional verfügbare erneuerbare Energieträger (Holz, übrige Biomasse)
 5. Örtlich ungebundene Umweltwärme (Luft, Sonne, Erde)

C7**Infrastrukturen für Bildung, Gesundheit und Soziales***bleibt unverändert*

D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

D1 Ortsplanungen

Ausgangslage

Fast alle Gemeinden im Kanton Bern verfügen über eine Ortsplanung der zweiten Generation. Eine kostengünstige und umweltverträgliche Raumentwicklung wird immer wichtiger. Übergeordnete und regionale Überlegungen bezüglich der Siedlungsentwicklung und -begrenzung sowie die allgemeinen Planungsgrundsätze (haushälterische Bodennutzung, innere Verdichtung, Überbauungsqualität etc.) sind in den kommunalen Planungen umzusetzen.

In touristischen Gemeinden führt die Nachfrage nach Zweitwohnungen teilweise zu sehr hohen Boden-, Gebäude- und Mietpreisen. Dies erschwert der einheimischen Bevölkerung den Zugang zum Bodenmarkt und zwingt sie, ausserhalb der Tourismusorte Wohnsitz zu nehmen und zu pendeln.

Interdisziplinäre Betrachtungsweise anwenden

Herausforderungen

Eine ständige Herausforderung bildet die Abstimmung der Anliegen der Wirtschaft und der Umwelt im Rahmen von grundeigentümergeleiteten Nutzungsplanungen. Die interdisziplinäre Betrachtung wird immer wichtiger, um die komplexen Fragestellungen in einem bereits dicht bebauten Raum lösen zu können. Werden Umweltauflagen oder Kulturpflegeanliegen in der Planungsphase vernachlässigt, kann ihnen in den späteren Konkretisierungsschritten nicht mehr genügend Rechnung getragen werden.

Finanzpolitik und kommunale Entwicklung abstimmen

Die Anforderungen an die Finanzpolitik der öffentlichen Hand werden immer höher. Deshalb ist es notwendig, die Raumplanung auch auf Gemeindeebene damit abzustimmen. So muss beispielsweise die Bauzonengrösse auf die bestehende Infrastruktur (Schulhäuser, Basiserschliessung etc.) abgestimmt werden.

Wohnqualität in zentralen Lagen steigern

Die Wohnqualität ist ein wichtiger Standortfaktor für den Kanton Bern, die Regionen und die Gemeinden. In Revisionen oder Teilrevisionen der Nutzungsplanungen ist ergänzend zum quantitativen Bedarfsnachweis der qualitative Aspekt stärker zu beachten. Als Kriterium für die Beurteilung sind beizuziehen: Immissionen (u. a. Lärm), Aussicht, Besonnung, Begrünung/Siedlungsökologie, Aufenthaltsqualität, Kaltluftachsen, Versiegelung, Infrastruktur und Verkehrsanbindung.

Verfügbarkeit der Bauzonen verbessern

Damit die Siedlungsentwicklung in der gewünschten Richtung erfolgt, müssen die quantitativ und qualitativ richtig ausgeschiedenen Bauzonen tatsächlich verfügbar sein. Schwierige Grundeigentumsverhältnisse verhindern oft eine Überbauung der eingezonten Flächen. Die Gemeinden haben die Aufgabe, das eingezonte Bauland dem Markt zuzuführen. Dies kann mit unterschiedlichen Instrumenten gefördert werden: Periodische Umfragen bei den Grundeigentümern, Abwälzen der Erschliessungskosten auf die nutzniehenden Parzellen (auch wenn sie noch nicht bebaut sind), Grenzberichtigung und Baulandumlegung oder das Kaufrecht der Gemeinde bei Umzonungen. Dazu gehört jedoch auch die zeitgerechte Erschliessung der Parzellen durch die Gemeinden.

Preisgünstigen Wohnraum fördern

In einigen Gemeinden und Städten des Kantons besteht ein Mangel an preisgünstigem Wohnraum, oft dort, wo die Leerwohnungsziffer 1 Prozent oder weniger beträgt. Dies kann zu einem Verdrängungseffekt gewisser Bevölkerungsgruppen und

damit zu einer Segregation führen. Eine Studie des Bundesamts für Wohnungswesen (BWO) hat zudem aufgezeigt, dass der Pro-Kopf-Wohnflächenverbrauch im gemeinnützigen Sektor – der Teil des preisgünstigen Wohnungsbaus ist – deutlich geringer ausfällt als bei konventioneller Miete oder im Eigentumsbereich. Damit unterstützt der preisgünstige Wohnungsraum auch die häushälterische Bodennutzung.

Hauptakteure in diesem Thema sind die Gemeinden und Städte. Ihnen stehen verschiedene Grundlagen und Arbeitshilfen zur Verfügung (z.B. «Preisgünstiger Wohnraum – Ein Baukasten für Städte und Gemeinden» des BWO). In gewissen Gemeinden wurden bereits Massnahmen zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus ergriffen, teilweise auch aufgrund angenommener Volksinitiativen. Das Thema ist problembezogen zu bearbeiten; massgeschneiderte Lösungen sind zu finden.

Zunahme der Naturgefahren begegnen

Trotz jahrzehntelanger Anstrengungen mit millionenschweren Schutzbauten gibt es vor Naturgefahren keinen absoluten Schutz. Ohne planerische Schutzmassnahmen steigt das Schadenpotenzial in bedrohten Gebieten weiter an (mehr Menschen, mehr und sensiblere Sachwerte). Durch die Tendenz zu extremeren Wetterlagen bzw. extremeren Naturereignissen, die mit der Klimaerwärmung einhergehen, wird dieses Risiko möglicherweise noch zunehmen und aktualisierte Gefahreinschätzungen fordern.

Zielsetzungen

Im Bereich der Ortsplanungen gibt es insbesondere zum Thema Sicherheit verschiedene kantonale Grundlagen mit verbindlichen Inhalten, die bei der Bearbeitung zu berücksichtigen sind. Dies betrifft den Risikokataster, die Gefahrenkarten, die Gefahrenhinweiskarten, die Überflutungsgefährdungskarte, den Lärmbelastungs-, den Lawinenereignis-, den Altlasten- und den Verdachtsflächenhinweiskataster.

Für die ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen sind Artikel 75b und 197 Ziffer 9 BV, das Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungs-gesetz, ZWG) vom 20. März 2015 sowie die Zweitwohnungsverordnung (ZWV) vom 4. Dezember 2015 massgebend.

Für die Raumplanung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

- D11** Im Rahmen der Ortsplanungen ist die Abstimmung von Raumordnung, Umwelt, Wirtschaft, Energieversorgung, Auswirkungen der Klimaveränderung und Finanzplanung vorzunehmen. Die Bestimmungen zur Bemessung des Baulandbedarfs sind anzuwenden. Besondere Beachtung ist der Qualität der Bauzonen, der Verfügbarkeit sowie der bestehenden Infrastruktur und Erschliessung zu schenken.
→ **C53, C64**
- D12** Einrichtungen für die alltäglichen Erholungs- und Freizeitnutzungen sind in die bestehende Siedlungsstruktur zu integrieren.
→ **B16, E13**
- D13** Bei der Ausscheidung von Bauzonen und bei anderen raumwirksamen Tätigkeiten sind die Naturgefahren (Lawinen, Wasser, Massenbewegungen) sowie weitere Risiken wie die Auswirkungen der Klimaveränderung, Störfallrisiken oder mobile Risiken zu berücksichtigen.
→ **A11**
- D14** Die Gefahrenkarten sind mit hoher Priorität fertigzustellen.

- D15** Der Kanton strebt eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen an. Er unterstützt die Realisierung von bewirtschafteten Betten gestützt auf regionale touristische Entwicklungskonzepte und begrenzt die Zunahme von nicht bewirtschafteten Zweitwohnungsbetten («kalte Betten»).
- D16** Der Kanton strebt ein ausreichendes Angebot an preisgünstigem Wohnraum an. Gemeinden und Städte, die an einem Mangel an preisgünstigem Wohnraum leiden, zum Beispiel weil die Leerwohnungsziffer 1 Prozent oder kleiner ist, prüfen ihre Situation und ergreifen entsprechende Massnahmen.

D2

Siedlungsqualität und öffentlicher Raum

Ausgangslage

Die Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft führen zu neuen Qualitätsanforderungen in der Nutzungsplanung in Bezug auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die Freizeittätigkeiten und die Standortvoraussetzungen für zeitgemässes Wohnen.

Der Umgang mit der bestehenden Bausubstanz (die nicht in einem Inventar enthalten ist) ist in Bezug auf die Qualitätsfrage heute oft unbestimmt. Eine gezielte Auseinandersetzung hat zuerst im öffentlichen Raum zu erfolgen.

Die Siedlungsqualität verbessern

Herausforderungen

Es ist wichtig, die Siedlungsentwicklung qualitativ zu verbessern:

- Der öffentliche Raum als Begegnungsraum und Treffpunkt für die Menschen hat im Tagesablauf verschiedenen Funktionen gerecht zu werden. Er ist Verkehrsraum, Bewegungsraum, Aufenthaltsraum und Freizeitraum. Entsprechend ist der öffentliche Raum für die Bedürfnisse der Benutzenden zu gestalten auch im Hinblick auf die steigenden Temperaturen ausgelöst durch den Klimawandel.
- Wohnquartiere müssen neuen Ansprüchen bezüglich Erschliessungsqualität, Aussenraumgestaltung und Wohnformen genügen.
- Alte Industriegebiete werden frei und müssen einer neuen Nutzung zugeführt werden, damit dem Anspruch der haushälterischen Bodennutzung Folge geleistet werden kann. Dabei ist der Wahrung und sorgsamem Umnutzung der alten Baustruktur entsprechende Beachtung zu schenken.

Mit Gestaltungsgeboten die Qualität verbessern

Gestaltungsgebote (Ästhetik-Artikel) kombiniert mit entsprechenden Anreizsystemen anstelle von Verunstaltungsverböten lassen gestalterische Visionen und somit Qualität entstehen. Der Abbau von regulativen Bestimmungen in den Bauvorschriften zu Gunsten von Gestaltungsfreiheiten führt bei entsprechender Sicherung zu besserer Qualität.

Die Unverwechselbarkeit der Räume beachten

Die Unverwechselbarkeit von Räumen bzw. Bauten und Anlagen entsteht durch das geordnete Zusammenspiel der verschiedenartigen Einzelteile, welche den Raum bestimmen. Räume ohne Geschichte haben oft ein wenig harmonisches Gesamtbild, weil sich die Verantwortlichen in den Bauten selber verwirklichen und gegenseitig überbieten wollen.

Die Attraktivität der Siedlung erhalten und verbessern

Die Attraktivität in den bestehenden Siedlungen muss auch mit Massnahmen der Siedlungserneuerung erhalten und verbessert werden, beispielsweise mit der Verdichtung oder Umnutzung von Brachen etc. Der Kanton fördert Massnahmen zu Gunsten der Siedlungserneuerung. Damit wird besonders angestrebt, attraktiven zentrumsnahen Wohnraum anzubieten. Die Siedlungserneuerung hat auf die Sied-

lungsmuster und den Siedlungscharakter Rücksicht zu nehmen. Zudem soll die Erhaltung und Aufwertung der bestehenden wertvollen Siedlungsstrukturen (Ortsbild, Bauten, Gärten, Freiräume, Wege etc.) angestrebt werden. Attraktiv gestaltete Aussenräume und eine gute Nutzungsdurchmischung fördern die Belebung der öffentlichen Räume und erhöhen damit das Sicherheitsgefühl der Benutzenden.

Klimagerechte
Siedlungsstrukturen
fördern

Als Folge der Erwärmung werden insbesondere im urbanen Siedlungsraum die Temperaturen im Sommer weiter ansteigen. Damit verbunden sind gesundheitliche Risiken und eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens ganz allgemein. Grün- und Freiräume, Nassflächen und Gewässer, unversiegelte Flächen und Durchlüftungsachsen können diesen negativen Folgen entgegenwirken. Bei der Siedlungsentwicklung nach innen ist diesen Aspekten vermehrt Rechnung zu tragen und die Klimakarte als Grundlage für eine klimaangepasste Planung zu berücksichtigen .

Kaltluftzirkulation
bewahren

Die Klimakarte bietet die Grundlage zur Einschätzung von wichtigen Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftkorridoren. Darauf basierend soll die Siedlungsentwicklung so gefördert werden, dass wichtige Kaltluftachsen primär in besonders vom Hitzeinseleffekt betroffenen Siedlungszentren und –gebieten erhalten werden.

Zielsetzungen

- D21** Der Kanton sensibilisiert und berät aktiv in Bezug auf den sorgsam Umgang mit den bestehenden Bauten und Anlagen, den wertvollen Ortsbildern und Baudenkmalern sowie für die gezielte Gestaltung des öffentlichen Aussenraums. In der Gestaltung seiner eigenen Bauten nimmt er eine Vorbildfunktion im Thema Baukultur wahr.
- D22** Der öffentliche Raum wird so gestaltet, dass alle Menschen ihn gleichwertig in all seinen Funktionen sicher benutzen können.
- D23** Durch die Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten und Durchlüftungsachsen auf Basis der Klimakarte kann das Siedlungsklima optimiert und einer Verschlechterung des Siedlungsklimas während sommerlichen Hitzeperioden durch bauliche Massnahmen verhindert werden.

(...)

E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

E1 Landschaftsentwicklung

Ausgangslage

Der Kanton Bern zeichnet sich durch eine grosse naturräumliche, landschaftliche und biologische Vielfalt aus. Die Verantwortung für deren Erhaltung und Entwicklung wird von den Gemeinden, den Regionen, dem Kanton und dem Bund gemeinsam getragen. Bei der Umsetzung wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Bewirtschaftenden angestrebt.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung nehmen zahlreiche Fachstellen Vollzugsaufgaben wahr, die für die Natur und Landschaft von Bedeutung sind. Die zuständigen Stellen befinden sich in verschiedenen Ämtern und Direktionen. Diese sind gut miteinander zu koordinieren.

Mit dem kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) verfügt der Kanton über ein behördenverbindliches Instrument, welches eine kohärente Umsetzung der kantonalen Ziele im Bereich Landschaft gewährleistet.

Vielfalt der noch naturnahen Kulturlandschaften erhalten

Herausforderungen

Grössere zusammenhängende naturnahe Kulturlandschaften finden sich nur noch in den Alpen, in den höheren Voralpen und im westlichen Berner Jura. Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft werden diese Landschaften und Naturräume stark verändert. Insbesondere das Aufgeben der Bewirtschaftung von Grenzertragslagen kann zu einem unerwünschten Verlust von traditionellen Kulturlandschaften führen. Die grosse Herausforderung für den Kanton besteht darin, die Pflege von vielfältigen Kulturlandschaften durch nachhaltige Modelle (z.B. Pärke von nationaler Bedeutung oder Biosphärenreservate) in Zusammenarbeit mit Bund, Regionen und Gemeinden langfristig zu sichern.

Ausgewogenes Verhältnis zwischen Schutz und Nutzung finden

Die Naturräume werden immer mehr zu einer Freizeit- und Sportlandschaft. Im alpinen Raum birgt der Trend zu «Fun» und «Activity» Gefahren für Natur und Landschaft (beispielsweise neue Störungen bisher abgelegener Gebiete durch Trendsportarten). Das fast vollständige Fehlen von naturnahen Landschaften im Mittelland führt in den noch verbliebenen Resten intakter Natur, insbesondere im Bereich der Agglomerationen, zu einem hohen Druck durch Erholungssuchende. Der Kanton soll sich für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen touristisch intensiv genutzten Gebieten und grossräumigen Schutz- und Schongebieten einsetzen. Dabei berücksichtigt er den Umstand, dass Freizeit und Sport wichtige Beiträge für eine gesunde Bevölkerung leisten. Durch die konsequente Aufwertung der «Normallandschaft», insbesondere im Siedlungsraum und in Siedlungsnähe, wird diese für die Naherholung attraktiver. Dies kann die verbleibenden naturnahen Gebiete etwas entlasten. Die Auswirkungen der Naherholung inkl. Konfliktpotential auf diese Normallandschaften sind dabei mitzudenken und es sind situativ entsprechende Massnahmen (Kommunikation, Information, Lenkung etc.) vorzusehen.

Die Gewässer erhalten und aufwerten

Gewässer sind wichtige Lebensräume, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern auch als Erholungsraum für die Menschen. Im Mittelland und in den intensiv genutzten Tälern der Voralpen, der Alpen und des Berner Juras finden sich nur noch wenige naturnahe Gewässerabschnitte. Obwohl Bäche, Flüsse und Seen mit ihrem Uferbereich geschützt sind, verfügen nicht alle Gewässer über den notwendigen Mindestraum. In verschiedenen Regionen des Kantons Bern besteht zudem ein sehr grosser Handlungsbedarf im Bereich der Aufwertung der Fliessgewässer. Mit dem Renaturierungsfonds stehen zwar finanzielle Mittel zur Verfügung, es fehlt jedoch oft am nötigen Land. Der Kanton

muss ein besonderes Gewicht auf die Erhaltung, Aufwertung und Vernetzung der Fließgewässer (gemäss kantonalem Landschaftsentwicklungskonzept KLEK und dem revidierten Gewässerschutzgesetz) legen. Den Gewässern und dem Gewässerraum kommt beim Aufbau der kantonalen Ökologischen Infrastruktur, wie vom Bundesrat in der 2012 verabschiedeten Strategie Biodiversität Schweiz gefordert, eine zentrale Bedeutung zu.

Gewässer haben zudem eine ausgleichende und bioklimatische Funktion im Hinblick auf den Klimawandel. Durch die Speicherung der Wärme und damit einhergehende Luftzirkulation werden die Temperaturen zwischen Wasser- und Landoberfläche ausgeglichen. Zusätzlich dienen die Gewässer als Korridore für Frischluftzirkulation an Hitzetagen.

Entwicklungen rechtzeitig erkennen

Natur und Landschaft sind von zahlreichen Prozessen betroffen, wie beispielsweise Trendsportarten, Strukturwandel in der Landwirtschaft, Energieproduktion oder Klimawandel. Das Reagieren im Einzelfall bindet wertvolle Kapazitäten und ist – aus einer längerfristigen Perspektive – wenig wirkungsvoll, weil die notwendigen Massnahmen oft zu spät eingeleitet werden. Deshalb soll im Rahmen der Raumbearbeitung eine Methodik entwickelt werden, um die in Natur und Landschaft ablaufenden Prozesse früher zu erkennen und deren Auswirkungen besser zu beurteilen. Nur so können die zuständigen Fachstellen rechtzeitig Strategien definieren und adäquate Massnahmen einleiten.

Zielsetzungen

Das Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK), das kantonale Biodiversitätskonzept (inkl. Sachplan Biodiversität) sowie der kantonale Sachplan Moorlandschaften definieren zusammen mit den kantonalen und eidgenössischen Inventaren und den kantonalen Schutzgebieten die massgebenden Ziele im Bereich der kantonalen Landschaftsentwicklung. Für die Bereiche Gewässer und Wald werden die verbindlichen kantonalen Ziele und Massnahmen im Rahmen der Gewässerrichtplanungen und der regionalen Waldpläne festgelegt und nach Bedarf laufend ergänzt. Eine wichtige Grundlage für die Ortsplanung und bei Bauprojekten stellen zudem die Gewässerschutzkarten dar.

Das kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) bildet eine Ergänzung zum Landschaftskonzept Schweiz (LKS). Es definiert verbindliche Grundsätze zum staatlichen Handeln, sowie zum landschaftsrelevanten Handeln in verschiedenen Handlungsfeldern, wie zum Beispiel Siedlung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Wald, Kulturerbe, Naturerbe. Darüber hinaus legt es mit einer Landschaftstypisierung eine flächendeckende Grundlage vor und zeigt damit die vom Kanton erwünschte gesamtäumliche Entwicklung der Landschaft auf. Die jeweiligen Qualitäten der unterschiedlichen Landschaftstypen sind im KLEK 2020 zusammen mit Wirkungszielen erfasst und dienen so bei der Beurteilung von Planungen und Projekten wie auch bei der Beurteilung von Bauten und Anlagen.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- E11** Die Schönheit und Vielfalt der Berner Landschaften werden in ihrer Qualität erhalten und unter Stärkung der regionstypischen natürlichen und kulturellen Eigenarten weiterentwickelt.
- E12** Unerschlossene oder nur wenig erschlossene Geländekammern von besonderem ökologischem und landschaftlichem Wert werden – wenn überhaupt – nur sehr zurückhaltend mit Wegen oder touristischen Transportanlagen erschlossen.
- E13** In den Städten und Agglomerationen ist das Angebot an attraktiven Erholungsmöglichkeiten in der freien Natur zu lenken und wo möglich zu erweitern, um den Druck auf die noch intakten naturnahen Lebensräume zu vermindern.
→ D12

- E14** Den Gewässern ist im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten der erforderliche Raum zur Verfügung zu stellen, damit die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Der Gewässerraum ist extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften.
→ **C41, E21**
- E15** Der Kanton Bern unterstützt die regionalen Trägerschaften bei der Errichtung und beim Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und bei der Erarbeitung und Umsetzung des Managementplans für das UNESCO Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch. Er wirkt darauf hin, dass die regionalen Trägerschaften den Anliegen einer nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft die nötige Beachtung schenken und die vorhandenen Natur-, Landschafts- und Kulturwerte in den Parks und im Welterbe erhalten und aufgewertet werden.
- E16** Landschaftswirksam tätige Behörden setzen sich in ihrem Verantwortungsbereich für die qualitätsvolle Landschaftsentwicklung gemäss den Grundsätzen und Wirkungszielen des KLEK 2020 ein.

E2

Erhalt und Förderung der Biodiversität, Biotop- und Artenschutz

Ausgangslage

Der Kanton Bern trägt auf Grund seiner naturräumlichen, landschaftlichen und biologischen Vielfalt und seines Reichtums an national bedeutenden Inventaren (Moore, Auen etc.) im Arten- und Biotopschutz eine besondere Verantwortung. Es besteht grosser Handlungsbedarf beim Schutz von gefährdeten Lebensräumen und Arten.

Ressourcen und Kapazitäten fehlen

Herausforderungen

Die fehlende grundeigentümergebundene Sicherung sowie die Pflege und Wiederherstellung der wertvollen Flächen sind die grössten Herausforderungen beim Vollzug der Bundesinventare. Für national prioritäre Arten fehlen Aktionspläne und Artenförderungsprogramme. Für den Naturschutz auf kantonaler Ebene fehlen Inventare über die Lebensräume von kantonaler Bedeutung (z.B. Auen, artenreiche Fettwiesen) sowie systematische Erhebungen über das Vorkommen der national prioritären Arten und weiterer bedrohter, gefährdeter und geschützter Arten im Kanton Bern. Die Sicherstellung der erforderlichen Grundlagenbeschaffung, der Schutz der Lebensräume von regionaler und nationaler Bedeutung sowie die Umsetzung der Artenschutzprogramme bedeuten grosse Herausforderungen für den Kanton.

Die Gemeinden bei ihrem Gesetzauftrag unterstützen

Die Gemeinden sind aufgrund des kantonalen Naturschutzgesetzes für den Vollzug des Naturschutzes auf lokaler Ebene verantwortlich. Die Aufgaben sind anspruchsvoll und reichen von der Sicherung wertvoller Biotope über den Abschluss von Verträgen zur ökologischen Aufwertung der Landschaft bis zum Artenschutz und ökologischen Ersatzmassnahmen im Baubewilligungsverfahren. Vor allem kleinere Gemeinden stossen dabei an ihre Grenzen. Verschiedene Gemeinden verfügen über keine zeitgemässe Landschaftsplanung oder ihr Vollzug ist lückenhaft. Der Kanton unterstützt die Gemeinden, indem er ihnen Grundlagen zur Verfügung stellt und fachliche Beratung anbietet. Dies ist ressourcenbedingt nur sehr eingeschränkt möglich.

Verarmte Landschaften gezielt aufwerten und Lebensräume vernetzen

Im intensiv genutzten Mittelland sind naturnahe Bereiche nur noch in geringer Zahl, kleinflächig und meist isoliert vorhanden. Bei der mit grossen Erwartungen gestarteten Ökologisierung der Landwirtschaft ist eine gewisse Ernüchterung eingetreten. Die Wirkung der Biodiversitätsförderflächen (BFF) und der Vernetzungsprojekte ist eher bescheiden. Ganz generell muss festgestellt werden, dass die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) zu gewissen Teilen noch nicht und nicht in allen Regionen gleich erreicht werden. Für die Erhaltung der Artenvielfalt und einer vielfältigen Landschaft ist es nötig, dass auch regionale und lokale Schwerpunkte zu einer weiteren Ökologisierung gesetzt werden. Gleichzeitig können damit auch positive Wirkungen im Bereich Gewässerschutz und Erosionsbekämpfung erzielt werden. Der Kanton soll die finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen erhalten, damit er die Förderung von ökologischen Ausgleichsflächen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden weiterführen kann.

Im Biotop- und Artenschutz den Klimawandel berücksichtigen

Der Klimawandel wirkt sich stark auf die Arten und Lebensräume und damit auf die Artenvielfalt bzw. die Biodiversität aus. Die zu erwartenden vermehrten extremen Wetterereignisse können die Veränderungsprozesse beschleunigen. Die Klimaerwärmung führt zur Verschiebung der Vegetationszonen in die Höhe und bringt damit insbesondere Arten des Hochgebirges in Bedrängnis, weil diese nicht mehr weiter nach oben ausweichen können. Es wird aber auch Arten geben, die ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen können. Diese sind aber nicht immer erwünscht (Strategie der Schweiz zu invasiven, gebietsfremden Arten von 2016). Das Abschmelzen der Gletscher und des Permafrosts wird mehr Bodenmaterial freilegen, das von häufigeren und stärkeren Naturereignissen abtransportiert wird und damit sowohl die Landschaft als auch das Ökosystem (insbesondere das aquatische Ökosystem) beeinflusst.

Artenvielfalt im Wald erhalten und fördern

Der Wald gehört zu den ursprünglichsten und noch naturnahsten Lebensräumen. Er bedeckt im Kanton Bern 30% der Kantonsfläche und beherbergt eine grosse Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten. Obwohl seine Fläche stetig zunimmt, ist diese Vielfalt bedroht. Die kantonale Waldpolitik soll sich für die langfristige Erhaltung und Förderung des Artenreichtums der Wälder einsetzen. Handlungsbedarf besteht primär im Mittelland und hier insbesondere beim Prozessschutz und der Förderung von Alt- und Totholz.

Wanderungsmöglichkeiten für wildlebende Tiere erhalten und verbessern

Der Ausbau der Verkehrsträger und das Wachstum der Siedlungen haben in den letzten Jahrzehnten zu einer weitgehenden Zerstückelung der Landschaft und ihrer natürlichen Lebensräume geführt. Betroffen davon sind vor allem das Wild, aber auch andere wildlebende Tiere, wie Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien, welche in den dicht bevölkerten Gebieten des Kantons in einer durch Barrieren begrenzten Umwelt leben. Die Verbesserung dieser Situation, d.h. die Beseitigung von Verbreitungshindernissen ist eine grosse Herausforderung. Die behördenverbindliche Festsetzung der Wildwechselkorridore von überregionaler und regionaler Bedeutung im Sachplan Biodiversität erlaubt eine Priorisierung der Massnahmen und des Ressourceneinsatzes.

Zielsetzungen

Die Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) mit dem dazugehörigen Aktionsplan und das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) skizzieren die Ziele des Bundes für die zukünftige Entwicklung von Natur und Landschaft der Schweiz. Das kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) sowie das kantonale Biodiversitätskonzept (BDK BE) inkl. dem Sachplan Biodiversität ergänzen und konkretisieren die Bundesvorgaben. Mit der behördenverbindlichen Festsetzung der Umsetzungsperimeter der inventarisierten Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung und der räumlichen Verortung der Wildwechselkorridore von überregionaler und regionaler Bedeutung schafft der Kanton die Voraussetzung, dass die relevanten Grundlagen bei der Landschaftsentwicklung berücksichtigt

und die knappen Mittel wirksam eingesetzt werden.

Das Kantonale Biodiversitätskonzept inkl. Sachplan Biodiversität (BDK BE) und das Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) beinhalten zusammen mit den kantonalen und eidgenössischen Inventaren und den kantonalen Schutzgebieten die massgebenden Ziele zum Erhalt und Förderung der Biodiversität und zum Biotop- und Artenschutz.

Das Kantonale Biodiversitätskonzept inkl. Sachplan Biodiversität (BDK BE) definiert als Richtschnur und als Basis für das künftige Handeln im Bereich Naturschutz Leitsätze. Darin werden Ziele und Massnahmen für den Biotopschutz für die Bereiche Landwirtschaft, Wald, Gewässer, Siedlung und Gebirge festgelegt sowie die Naturschutzaufgaben von kantonalen Amtsstellen beschrieben.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- E21** Die Lebensräume von bedrohten Arten sowie seltene und wertvolle Biotope sind in ihrer Qualität so zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen, dass ein langfristiges Überleben der Arten und ihrer Gemeinschaften gewährleistet ist. Der Kanton Bern setzt sich aktiv für den Schutz und die Förderung von Arten und Biotopen ein, für die er im gesamtschweizerischen Vergleich eine spezielle Verantwortung trägt.
→ **C41, C42**
- E22** Die ökologische Aufwertung und Vernetzung der Landschaft ist über freiwillige Massnahmen weiter voranzutreiben.
→ **C41**
- E23** Die Artenvielfalt im Wald ist zu fördern (u.a. durch Waldreservate, Sensibilisierung und Weiterbildung Waldeigentümer und Forstpersonal).
→ **C42**
- E24** Überregional und regional bedeutende Wildwechselkorridore (gemäss Sachplan Biodiversität) sind langfristig zu erhalten, so dass sie ihre Verbund- und Vernetzungsfunktionen erfüllen können. Dort, wo sie vollständig oder teilweise unterbrochen sind, ist die Wiederherstellung dieser Funktionen aktiv anzustreben.
→ **B21**

Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen

Zielsetzung

Das Schadenpotenzial ist im Sinne der Gefahrenvorsorge zu minimieren. Dazu sind aussagekräftige Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarten) zu erarbeiten, bei der Bauzonenausscheidung zu berücksichtigen und im Zonenplan darzustellen. Der Kanton legt die Grundsätze fest.

Hauptziele: D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AWN
	TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR

Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2027 bis 2030
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Grundsätze für die Berücksichtigung der Naturgefahren in der Ortsplanung werden mit der Genehmigung des Richtplans formell festgesetzt (s. Rückseite). Sie sind bei der Ortsplanung anzuwenden.

Vorgehen

1. Die Gemeinden überarbeiten bei Bedarf mit Unterstützung des Kantons (TBA, AWN) die Gefahrenkarten.
2. Die Gemeinden setzen neue Gefahrenkarten raschestmöglich in die Ortsplanung um (s. Grundsätze).
3. Wenn dies nicht innert 2 Jahren nach Vorliegen der Gefahrenkarte geschieht, prüft der Regierungsrat Planungszonen für diejenigen Teile der Bauzone, für welche Handlungsbedarf besteht.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Ziele der Siedlungsentwicklung
- Wasserbau- und Gefahrenschutzmassnahmen, Schutzwaldpflege, Ereignisbewältigung
- Raumbedarf Fließgewässer

Grundlagen

- Art. 15 RPG, Art. 6 BauG, Waldgesetzgebung, Wasserbaugesetzgebung
- Gefahrenkarten, Gefahrenhinweiskarte 1:25'000, Ereigniskataster
- Risikostrategie Naturgefahren (RRB vom 24. August 2005)

Hinweise zum Controlling

- Stand der Gefahrenkartierung
- Kantonale Raumbewachung

Grundsätze für die Berücksichtigung der Naturgefahren in der Ortsplanung

1. Beurteilungsgrundlagen erarbeiten

Wenn Hinweise dafür bestehen, dass die bestehende Gefahrenkarte nicht mehr aktuell ist, z.B. aufgrund der Folgen des Klimawandels, ist sie zusammen mit der zuständigen Naturgefahrenfachstelle zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

2. Umsetzung der Gefahrenkarte in der Ortsplanung

Die Berücksichtigung der Naturgefahren in der Ortsplanung umfasst folgende Aufgaben:

- Berücksichtigen der Naturgefahren bei der Überprüfung und Festlegung der Bauzonen
- Bezeichnen der Gefahrengebiete im Zonenplan
- Überprüfen und gegebenenfalls Anpassen der Bestimmungen im Baureglement (Bau- und Nutzungsbeschränkungen)

3. Überprüfung und Festlegung der Bauzonen

Fall	Gefahrenstufe (gemäss Gefahrenkarte)	Heutige Situation	Behandlung in der Ortsplanung
1	Rot (erhebliche Gefährdung)	Nichtbauzone	Keine neue Bauzone
2	Rot	Bauzone / Nicht überbaut	Umzonung in die Nichtbauzone
3	Rot	Bauzone / Überbaut	In der Regel belassen in Bauzone *
4	Blau (mittlere Gefährdung)	Nichtbauzone	Umzonung in Bauzone nur ausnahmsweise */**
5	Blau	Bauzone / Nicht überbaut	Belassen in Bauzone nur ausnahmsweise */**
6	Blau	Bauzone / Überbaut	In der Regel belassen in Bauzone *
7	Gelb (geringe Gefährdung)		Zurückhaltung bei Bauzonen für sensible Nutzungen
8	Gelb-weiss (Restgefährdung, Ereignisse mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit, aber hoher Intensität)		Zurückhaltung bei Bauzonen für Nutzungen, welche der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen wie Spital, Feuerwehr usw. oder welche ein sehr grosses Schadenpotenzial aufweisen
9	Gefahrenhinweis (unbestimmte Gefahrenstufe)	Bauzone / Nichtbauzone	Keine neue Bauzone (solange Gefahrenstufe nicht bestimmt ist).

* Wenn die Bestimmungen des Musterartikels (siehe Musterbaureglement) den örtlichen Gegebenheiten / anderen Interessen nicht genügend Rechnung tragen (u.a. Ortsbild, Natur, Nachbarschaft), sind ergänzende Nutzungs- und Baubeschränkungen gemäss Ziffer 4 zu prüfen bzw. zu erlassen.

** Ausnahmen dürfen nur mit grösster Zurückhaltung und gestützt auf eine sorgfältige und sachbezogene Interessenabwägung vorgehen werden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Die Möglichkeiten der Gemeinde, an anderen Standorten Bauzonen für die vorgesehene Zweckbestimmung zu bezeichnen.
- Die Lage der Bauzone im Siedlungsgebiet: Eine Bauzone ist eher möglich im bereits weitgehend überbauten Gebiet als am Siedlungsrand.
- Die Gefahrenstufe: Eine Bauzone ist eher zulässig an der Grenze zum gelben als an der Grenze zum roten Gefahrengebiet.
- Das Ausmass des durch die Bauzonenausscheidung ermöglichten Schadenpotenzials (Art der Nutzung; Gefährdung von Mensch und Tier ausserhalb der Gebäude; Nutzungsbeschränkungen): Dieses ist möglichst klein zu halten.
- Die technische Machbarkeit, die räumliche Verträglichkeit und die Folgekosten für Schutzmassnahmen. Dabei ist zu beachten, dass gemäss geltender Wasserbau- und Waldgesetzgebung für Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die in bekannten Gefahrengebieten erstellt wurden, von Bund und Kanton keine Beiträge gewährt werden.

4. Bau- und Nutzungsbeschränkungen in Gefahrengebieten

Die Regelung der Baumöglichkeiten in Gefahrengebieten hat die Vorgaben von Art. 6 Baugesetz zu berücksichtigen. Die Sicherheit von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten muss gewährleistet werden. Unter Umständen genügen dazu die Mustervorschriften gemäss Musterbaureglement. Ansonsten sind mit ergänzenden Zonenvorschriften (z.B. Bestandeszone, Zone mit Planungspflicht, Überbauungsordnung) die Rahmenbedingungen für die Nutzung und Überbauung massgeschneidert auf die Sicherheitsanforderungen abzustimmen.

Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern

Zielsetzung

Eine klimagerechte Siedlungsstruktur soll dazu beitragen, trotz steigender Hitzebelastung eine angenehme Aufenthalts-, Arbeits- und Wohnqualität sicher zu stellen, Gesundheitsrisiken insbesondere in Siedlungszentren zu vermindern und die Biodiversität in den Siedlungen zu fördern.

- Hauptziel:**
- A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
 - B Verkehr und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
 - D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
 - E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern: AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2026	Festsetzung
AUE LANAT	<input type="checkbox"/> Mittelfristig 2027 bis 2030	
Regionen: Regionalkonferenzen/Regionen	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
Gemeinden: Alle Gemeinden		
Dritte: Planungsbüros		
Federführung: AGR		

Massnahme

Der Kanton erarbeitet geeignete Grundlagen um eine klimagerechte Siedlungsstruktur zu fördern. Die Klimaanalyse- und die Planhinweiskarte zeigen auf, wo im Hinblick auf die Klimaanpassung erhöhter raumplanerischer Handlungsbedarf besteht. Die Regionalkonferenzen und Regionen berücksichtigen den Aspekt der klimagerechten Siedlungsstruktur in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK). Die Gemeinden setzen die nötigen Massnahmen für eine klimagerechte Siedlungsstruktur in ihrer Nutzungsplanung um. Mögliche Massnahmen sind die Schaffung sowie Erhaltung von unversiegelten Freiflächen, die Gewährleistung einer genügenden Durchlüftung der Siedlungsstrukturen oder die Nutzung von multifunktionalen Ökosystemleistungen insbesondere der Wälder, Grünräume, Hecken und Einzelbäume im Siedlungsbereich. Massnahmen für eine klimagerechte Siedlungsstruktur sind innerhalb der Region zu koordinieren und unter den Gemeinden abzustimmen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Steigerung der Attraktivität von Siedlungsräumen für Wohnen, Arbeiten und Aufenthalt sowie für den Gesundheitsschutz.

Vorgehen

Regionalkonferenzen / Regionen

- Die Regionalkonferenzen / Regionen berücksichtigen in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) den Aspekt Klimaanpassung. Unter anderem können sie Freiflächen und Freiluftkorridore festlegen und andere Massnahmen zur Erhöhung der Klimaresilienz definieren.
- Als Grundlage dafür oder ergänzend dazu können sie regionale Klimakonzepte erarbeiten.

Gemeinden

- Aufgrund der kantonalen Klimaanalyse werden Gemeinden mit besonderem raumplanerischen Handlungsbedarf im Bereich klimagerechte Siedlungsstruktur definiert (siehe Rückseite). Diese Gemeinden legen in einem allenfalls bereits bestehenden kommunalen bzw. überkommunalen Richtplan (z.B. Richtplan Siedlungs- und Freiräume) Massnahmen für eine klimagerechte Siedlungsstruktur fest.
- Diese Gemeinden tragen der klimagerechten Siedlungsstruktur in der Nutzungsplanung Rechnung, beispielsweise im Rahmen von anerkannten qualitätssichernden Verfahren für den Erlass von Überbauungsordnungen oder indem gestützt auf Artikel 14 BauG nähere Vorschriften über die Umgebungsgestaltung erlassen werden. Sie stellen die Auswirkungen des Klimawandels auf die Siedlungsstruktur im Bericht nach Artikel 47 RPV dar und stimmen die entsprechenden Massnahmen bei Bedarf auf ihre benachbarten Gemeinden ab. Dabei ist auch der Abstimmungsprozess der Massnahmen mit den benachbarten Gemeinden im Bericht nach Artikel 47 RPV zu erläutern.
- Die übrigen Gemeinden ergreifen entsprechende Massnahmen nach Bedarf.

Abhängigkeiten / Zielkonflikte

- Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern (Massnahme A_07)
- Nachhaltige und klimaangepasste Waldbewirtschaftung (Massnahmen C_11 und E_14)
- Ortsbilder erhalten, aufwerten und entwickeln (Massnahme D_10)
- Sachplan Biodiversität (Massnahme E_02)
- Gewässer erhalten und aufwerten (Massnahme E_05)
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene (Massnahme G_01)
- Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen (Massnahme D_03)

Grundlagen

- Klimaanalyse und Planhinweiskarte des Kantons Bern
- AHOP «Siedlungsentwicklung nach Innen»
- AHOP «Ökologie in der Quartier- und Siedlungsplanung»
- AHOP «Bericht nach Art. 47 RPV»
- Hitze in Städten. Bundesamt für Umwelt BAFU 2018

Liste der Gemeinden mit besonderem raumplanerischen Handlungsbedarf

BFS Nr.	Gemeinde
351	Bern
371	Biel/Bienne
733	Brügg
404	Burgdorf
928	Heimberg
581	Interlaken
329	Langenthal
306	Lyss
546	Münchenbuchsee
616	Münsingen
942	Thun
944	Uetendorf

Landschaften erhalten und aufwerten

Zielsetzung

Der Kanton will besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften erhalten und mehr Gewicht legen auf den schonenden Umgang mit der ganzen Landschaft.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AK ANF AUE
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Federführung:	AGR

Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2024
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2025 bis 2028
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

- Die Gemeinden erarbeiten gestützt auf die kantonalen Grundsätze (s. Rückseite) im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Landschaftsplanung. Dabei sind die regionalen Richtpläne Landschaft zu berücksichtigen.
- Der Kanton erarbeitet Grundlagen zur Förderung einer kohärenten Landschaftspolitik, die auf neue Herausforderungen und zusätzliche finanzielle Angebote des Bundes reagieren kann.

Vorgehen

- Die Gemeinden berücksichtigen die Minimalanforderungen bei Landschaftsplanungen, wie sie in der AHOP „Anforderungen an die kommunale Landschaftsplanung“ und der „Erläuterung für Fachleute“ dargelegt sind.
- Das AGR setzt das aktualisierte Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen, den Regionen, Gemeinden und weiteren Interessierten um..

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

Art. 1-3 und 17 RPG; Art. 64, Art. 64a, Art. 86 i.V.m. Art. 9a Abs. 1, insbeso. lit. b, BauG
Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020)

Hinweise zum Controlling

siehe KLEK 2020

Grundsätze für die Umsetzung des KLEK 2020

Landschaftsentwicklung ist eine Verbundaufgabe. Entsprechend sind alle landschaftswirksam tätigen Behörden verpflichtet, sich für eine qualitätsvolle Landschaftsentwicklung gemäss den Grundsätzen und Wirkungszielen des KLEK 2020 einzusetzen.

- 1) Der Kanton nimmt seine Vorbildfunktion wahr und setzt die Grundsätze und Ziele des KLEK 2020 bei der Erarbeitung von planerischen Grundlagen (insbesondere bei Richtplananpassungen), sowie auf kantonseigenen Grundstücken bei der Nutzung und der Realisierung von Bauten und Anlagen um.
- 2) Planungen und Projekte der Regionen werden unter Berücksichtigung der im KLEK formulierten Grundsätze und Ziele, insbesondere der landschaftstypspezifischen Wirkungsziele Landschaft erarbeitet.
- 3) Das KLEK 2020 dient Planungs-, Bewilligungs- und Genehmigungsbehörden als massgebende Grundlage für die Planung und Beurteilung von landschaftsrelevanten Planungen, Bauten und Anlagen. Es ist somit Teil der Interessenabwägung, nimmt diese aber nicht vorweg.

Grundsätze für den Umgang mit dem Thema Landschaft in der Ortsplanung

Gestützt auf den Gesetzesauftrag muss das Thema Landschaft im Rahmen der Ortsplanung adäquat behandelt werden. Eine isolierte oder alleinige Entwicklung des Siedlungsgebiets, insbesondere die Erweiterung der Bauzone im Umfang des 15-jährigen Baulandbedarfs sowie die Ausscheidung von Weilerzonen, Ferienhauszonen oder andere landschaftsrelevante Planungen, kann nicht losgelöst von der Landschafts«entwicklung» erfolgen. Je nach Ausgangslage muss die vorhandene Landschaftsplanung überprüft und wenn nötig aktualisiert resp. (wo noch nicht vorhanden) neu erarbeitet werden.

- 1) Im Sinne einer Auslegeordnung ist ein Landschafts- und Naturinventar zu erarbeiten (gesamtes Gemeindegebiet, Detaillierungsgrad räumlich differenziert) und in einem Inventar- oder Hinweisplan darzustellen. Als Grundlage dienen u.a. Orthofotos, Feldbegehungen und Befragungen von Lokalkennern. Die wichtigsten Daten von Kanton und Bund sind digital aufbereitet. Sie können kostenlos aus dem Geoportal des Kantons Bern bezogen werden.
- 2) Gestützt auf den Inventar- bzw. Hinweisplan sind jene wesentlichen Inhalte in der Grundordnung (z.B. Schutzzonenplan) grundeigentümer- bzw. allgemeinverbindlich zu sichern (gesamtes Gemeindegebiet), welche nicht bereits durch übergeordnetes Recht ausreichend geschützt sind.

Nicht zwingender Bestandteil einer minimalen Ortsplanung, jedoch ein sinnvolles Instrument zur Steuerung der weiteren Entwicklung der Landschaft ist der behördenverbindliche Landschaftsrichtplan. Das KLEK 2020 kann als Grundlage dazu dienen.

Waldleistungen vor dem Hintergrund der Klimaveränderung sichern und nutzen

Zielsetzung

Der Kanton stellt sicher, dass der Wald auch unter sich stark verändernden Bedingungen seine Leistungen über die Grenzen des Waldes, z.B. bei Frischluftkorridoren für Siedlungen oder beim Schutz vor Naturgefahren, erfüllen kann.

Hauptziel:

- C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
- D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
- E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern: AWN
 LANAT
 AUE
 Kantone: -
 Bund: Bundesamt für Umwelt
 Regionen: alle Regionen
 Gemeinden: alle Gemeinden
 Dritte: Berner Waldbesitzer BWB

Realisierung

- Kurzfristig bis 2026
- Mittelfristig 2027 bis 2030
- Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Zwischenergebnis

Federführung: AWN

Massnahme

Neben den durch das AWN eingeleiteten waldinternen Massnahmen zur Anpassung des Waldes an die Klimaveränderung müssen die positiven wie auch negativen Wechselwirkungen des Waldes zu anderen Landschaftsnutzungen vor dem Hintergrund des Klimawandels analysiert und Möglichkeiten zur Förderung der positiven Wirkungen, wie z.B. der Wasserrückhalt bei Starkniederschlägen, oder der Reduktion der negativen Einflüssen, wie z.B. der Eintrag von Stickstoff in das Waldökosystem, erarbeitet werden.

Vorgehen

1. Grundlagenbereitstellung
2. Analyse der Wechselwirkungen
3. Klärung der Zuständigkeiten
4. Gemeinsame Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten mit den involvierten Stellen

Gesamtkosten	100 %	100'000Fr.	Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
davon finanziert durch			Finanzierungsart:
Bund	%	Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Als Teil der laufenden Rechnung
Kanton Bern	100 %	100'000Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der Investitionsrechnung
Regionen	%	Fr.	<input type="checkbox"/> Spezialfinanzierung:
Gemeinden	%	Fr.	
Dritte	%	Fr.	Finanzierungsnachweis:
Andere Kantone	%	Fr.	<input type="checkbox"/> Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung:

Abhängigkeiten / Zielkonflikte

Massnahmen C_11 «Nachhaltige Waldbewirtschaftung», C_12 «Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion», D_11 «Klimagerechte Siedlungsstrukturen erhalten», D_03 «Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen», E_04 «Biodiversität im Wald»

Grundlagen

- Nachhaltigkeitsbericht 2018
- Strategie Geschäftsfeld Wald
- Waldvision 2100

Hinweise zum Controlling

Massnahme E_14: Waldleistungen vor dem Hintergrund der Klimaveränderung sichern und nutzen Erläuterungen

Was ist die Ausgangslage?

Der Wald weist als Ökosystem bisher eine hohe Anpassungsfähigkeit auf. Die Entwicklung der letzten Jahre hat aber Praxis und Wissenschaft teilweise überrascht. Die Folgen der Trockenjahre auf einzelne Baumarten und die Folgen der Stürme waren wesentlich gravierender als erwartet.

Klimabedingte Entwicklungen stellen den Wald vor grosse Herausforderungen. Diese sind zu meistern, damit wichtige Waldleistungen (u.a. Schutz, Holz, Wohlfahrt, Trinkwasser) auch zukünftig erfüllt werden können und somit auch positive Wechselwirkungen zu anderen Landschaftsnutzungen gewährleistet sind. Neben positiven Wechselwirkungen sind negative Einflüsse anderer Landnutzungen eine zusätzliche Herausforderung für das Waldökosystem und die Sicherung der Waldleistungen.

Eine weitere Herausforderung – aber auch eine Chance – stellt die Diversität der Wälder mit vier Regionen und einer sich daraus ergebenden grossen Zahl an verschiedenen Wechselwirkungen dar, welche ganz unterschiedlichen Veränderungen ausgesetzt sein werden.

Wieso braucht es dafür ein spezielles Massnahmenblatt im kantonalen Richtplan?

Die Klimaveränderung fordert das Waldökosystem, aber auch die anderen Landnutzungen sehen sich vor dem Hintergrund des Klimawandels mit Herausforderungen konfrontiert. Solche Herausforderungen, wie zum Beispiel die starke Hitzebelastung in Siedlungsräumen, können teilweise durch die positive Wechselwirkung mit dem Wald (Frischluftkorridore) abgemildert werden. Diese Wechselwirkungen müssen benannt und in der Raumplanung berücksichtigt werden.

Aber auch starke Belastungen von anderen Landnutzungen für den Wald, wie der Stickstoffeintrag, müssen durch die Erfassung und Erarbeitung von Lösungsansätzen fokussiert werden.

Wie erfolgte die Umsetzung des Massnahmenblatts?

Die Wechselwirkungen, ob positiv oder negativ, müssen in einem ersten Schritt systematisch und mit ihrem Bezug zu raumplanerischen Aspekten zusammengestellt werden. Darauf aufbauend können die Wechselwirkungen analysiert werden und die entsprechenden Zuständigkeiten ausgearbeitet werden. Auf dieser Basis können konkrete Lösungsmöglichkeiten mit allen betroffenen Stellen entwickelt werden.

Was ist das Ergebnis des Massnahmenblatts?

Das Massnahmenblatt ermöglicht es, ein Zwischenergebnis bereitzustellen, mit welchem dann die konkrete Sicherung und Nutzung der Waldleistungen vor dem Hintergrund der Klimaveränderung erstellt werden kann.

Gesetzliche Grundlagen

WaG Art. 28a Vorkehrungen zum Klimawandel

Der Bund und die Kantone ergreifen Massnahmen, welche den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen nachhaltig erfüllen zu können.